

STADTKURIER NEUHAUS



Amtsblatt
der Stadt Neuhaus am Rennweg
und der Gemeinde Goldisthal



Neuhaus am Rennweg
Rennsteigregion

37. Jahrgang

Freitag, den 20. Februar 2026

2/2026 - 8. Woche



go
future

Regionale Berufs- & Ausbildungsmesse

13. März 2026

08³⁰ – 16⁰⁰ Uhr
Messeprogramm für Schulen

Neuhaus/Rwg. | GutsMuths-Halle



Inhaltsverzeichnis

1. Amtlicher Teil	2. Nichtamtlicher Teil
1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg	2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg
S. 2	S. 15
1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal	2.2. Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften
S. 15	S. 25
	3. Öffentlicher Teil
	S. 29

1. Amtlicher Teil

1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg werden gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

www.neuhaus-am-rennweg.de

zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Stadtrates

Vom Stadtrat beschlossene Drucksachen:

Beschluss-Nr. 8/149/14/2026 vom 02.02.2026

Die Niederschrift der Sitzung Nr. 8/13 des Stadtrates vom 08.12.2025 - Öffentlicher Teil - wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Beschluss-Nr. 8/150/14/2026 vom 02.02.2026

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2; 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 7:15 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 11:30 Uhr zur jedermanns Einsicht aus.

Beschluss-Nr. 8/151/14/2026 vom 02.02.2026

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2; 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 7:15 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 11:30 Uhr zur jedermanns Einsicht aus.

Beschluss-Nr. 8/152/14/2026 vom 02.02.2026

Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek „WissensWerk“ der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage 1.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2; 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 7:15 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 11:30 Uhr zur jedermanns Einsicht aus.

Beschluss-Nr. 8/153/14/2026 vom 02.02.2026

Den vom Landratsamt Sonneberg mit Schreiben vom 13.01.2026 im Rahmen der Rechtsaufsicht mitgeteilten Maßgaben und Hinweisen zur Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg, beschlossen am 08.12.2025 (Beschluss-Nr. 8/136/13/2025), wird beigetreten.

Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg beschließt die geänderte Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage 1.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2; 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 7:15 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 11:30 Uhr zur jedermanns Einsicht aus.

Beschluss-Nr. 8/154/14/2026 vom 02.02.2026

Den vom Landratsamt Sonneberg mit Schreiben vom 02.02.2026 im Rahmen der Rechtsaufsicht mitgeteilten Maßgaben und Hinweisen zur Friedhofssgebührensatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg wird beigetreten.

Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg beschließt die geänderte Fassung der Friedhofssgebührensatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage 1.

Der Beschluss Nr. 8/137/13/2025 vom 08.12.2025 wird aufgehoben.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2; 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 7:15 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 11:30 Uhr zur jedermanns Einsicht aus.

Beschluss-Nr. 8/155/14/2026 vom 02.02.2026

Es wird beschlossen, für die Gemeinschaftsmaßnahme Ortsdurchfahrt L1145, Sonneberger Straße, 2. BA in Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über den Bau und die Unterhaltung einer neuen Kanalisation zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn in der Stichstraße „Igelskuppe“, mit den Zweckverband Rennsteigwasser, im Gesamtaufwand von 23.300,00 Euro (brutto) zu bestätigen.

Die hierfür erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben bei HH-Stelle 6302.9400 - in Höhe von 23.300,00 € im Haushaltsjahr 2026 werden genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 erfolgt aus Minderausgaben innerhalb der HH-Stelle 6302.9400, da die Schlussrechnung der Maßnahme erst im Jahr 2027 zu erwarten ist. Für das Haushaltsjahr 2027 ist daher eine Erhöhung der HH-Stelle 6302.9400 in Höhe von 23.300,00 € einzuplanen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2; 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 7:15 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 11:30 Uhr zur jedermanns Einsicht aus.

Beschluss-Nr. 8/156/14/2026 vom 02.02.2026

Es wird beschlossen, ein Teilstück der Straße „Am Alsbachberg“ in Ortsteil Scheibe-Alsbach (siehe Anlage) als Anliegerstraße zu klassifizieren und eine Abschnittsbildung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechtes vorzunehmen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Beschluss-Nr. 8/157/14/2026 vom 02.02.2026

Es wird beschlossen, die Jahresantrag 2026 zur Städtebauförderung in dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne BL-LZ“ gemäß der Anlage 1 fristgerecht zum 28.02.2025 beim Thüringer Landesverwaltungamt einzureichen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2; 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 7:15 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 11:30 Uhr zur jedermanns Einsicht aus

Beschluss-Nr. 8/158/14/2026 vom 02.02.2026

Es wird beschlossen, die Förderanträge bei der RAG LEADER Hildburghausen/Sonneberg gemäß Anlage 1 für die Maßnahme „Zentrum Neuhaus am Rennweg - Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch touristische Kleinmaßnahmen“ sowie den Förderantrag gemäß Anlage 2 für die Maßnahme „Neuhaus am Rennweg - Regionale Holzskulpturen“ fristgemäß zum 15.02.2026 beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLR Meiningen) einzureichen.

Die hierfür erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben bei HH-Stelle 6800.9403 - Baumaßnahmen Zentrum Neuhaus am Rennweg - in Höhe von 22.500 Euro im Haushaltsjahr 2026 werden genehmigt. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei HH-Stelle 6800.3612 - Einnahmen aus Fördermitteln - in beantragter Höhe von 22.500 Euro gewährleistet. Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von 9.250 Euro ist durch noch verfügbare Haushaltssubstanzen aus Vorjahren bei HH-Stelle 6800.9403 sichergestellt.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 03.02.2026
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlagen liegen vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Zimmer 2.16, Marktstraße 2; 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 7:15 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 11:30 Uhr zur jedermanns Einsicht aus

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Stadtbibliothek „WissensWerk“ der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 03. Februar 2026

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Pkt. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 02. Februar 2026 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für Stadtbibliothek „WissensWerk“ der Stadt Neuhaus am Rennweg.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek „WissensWerk“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuhaus am Rennweg. Sie dient der Allgemeinheit, der wissenschaftlichen Arbeit, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Information und Unterhaltung.

Sie führt den Slogan „Lesen - Lernen - Leben“, der die traditionelle Aufgabe der Bibliothek ebenso widerspiegelt wie ihre moderne Ausrichtung als offener Lern-, Begegnungs- und Kulturort.

(2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek „WissensWerk“ im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung zu nutzen.

(3) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Besucher verbindlich. Entgelte für Leistungen, Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage erhoben.

(4) Die Entgelte werden bei eintretender Steuerpflicht zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben.

(5) Die Stadtbibliothek „WissensWerk“ ist der Digitalen Virtuellen Bibliothek („ThueBIBnet“) angeschlossen.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Stadtbibliothek „WissensWerk“ hat festgelegte Öffnungszeiten, die sowohl in der zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage, sowie durch Aushang und in der Presse bekannt gegeben werden.

(2) Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister bestimmt.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek „WissensWerk“ erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.

(2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Der Benutzer erklärt sich mit der elektronischen Datenerfassung einverstanden.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt die Stadtbibliothek „WissensWerk“ die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Scha-densfall und zur Begleichung des Entgeltes verpflichtet.

(4) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek „WissensWerk“ durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen.

(5) Die Benutzerdaten werden gemäß Datenschutzgrundverordnung vom 24.05.2018 verwaltet.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Erstausstellung des Benutzerausweises ist kostenlos.
 (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek „WissensWerk“. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist ein Verwaltungsentgelt gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage zu zahlen.

(4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 14 dieser Ordnung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung des vom Benutzer bereits entrichteten Benutzungsentgeltes ist ausgeschlossen.

§ 5 Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

(2) Innerhalb der Stadtbibliothek „WissensWerk“ können Leserplätze, Internetarbeitsplätze, der Kopierservice und der Auskunftsdiest genutzt werden.

(3) Virtuelle Medien und Inhalte, wie z.B. im Internetportal ThueBIBnet der Öffentlichen Bibliotheken Thüringens, stehen allen angemeldeten Nutzern der Stadtbibliothek „WissensWerk“ 24 Stunden täglich zum Download kostenlos zur Verfügung.

Die Download-Angebote der Stadtbibliothek „WissensWerk“ dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten sind nicht erlaubt. Die Ausleihe bzw. Nutzung von virtuell verfügbaren Medien erfolgt passwortgeschützt über Internet außerhalb der Stadtbibliothek „WissensWerk“.

Eine Rückgabe von virtuell verfügbaren Medien erfolgt nicht. Sie ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Für die Ausleihe wird ein Benutzungsentgelt erhoben, entweder in Form eines Jahresbenutzungsentgeltes oder eines einmaligen Benutzungsentgeltes gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagcharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbibliothek „WissensWerk“ benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek „WissensWerk“ bestimmt werden.
- (5) Die Leihfrist beträgt für CD's und Spiele 2 Wochen und für alle anderen Medien 4 Wochen.
- (6) Der Benutzer kann sein Konto unter www.stadtbibliothek-wissenswerk.de selbst verwalten. Hier können Verlängerungen und Vorbestellungen beantragt werden.
- (7) Die Medien werden entsprechend dem Jugendschutzgesetz ausgeliehen.

§ 7 Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bei Büchern und anderen Medien höchstens fünfmal verlängert werden. Auf Verlangen der Stadtbibliothek „WissensWerk“ sind die Medien vorzulegen.
- (2) Vorbestellungen werden nicht verlängert.

§ 8 Vorbestellungen

Bücher und andere Medien, die ausgeliehen sind, können telefonisch, persönlich oder über das Benutzerkonto vorbestellt werden.

§ 9

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek „WissensWerk“ vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden. Für diese Vermittlung/Bearbeitung ist ein Entgelt gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage zu entrichten, auch, wenn Bestellungen nicht abgeholt bzw. nicht mehr benötigt werden.

§ 10 Rückgabe

- (1) Die Medien sind bis spätestens zum Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Woche und Medium ein Versäumnisentgelt gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage erhoben. Das Entgelt ist nach Ablauf einer Woche fällig.
- (3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird nach vier Wochen schriftlich gemahnt. Das Versäumnisentgelt gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung. Für die zweite Mahnung wird jeweils eine Auslagenpauschale gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage erhoben.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek „WissensWerk“ anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern. Der Geldbetrag und das Versäumnisentgelt werden von der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg per Zahlungsanweisung gemahnt und gerichtlich verfolgt.
- (5) Die Stadtbibliothek „WissensWerk“ kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 11

Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Stadtbibliothek „WissensWerk“ haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek „WissensWerk“ unverzüglich anzugezeigen. Es

ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Form von Ersatzexemplaren oder Geld gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek „WissensWerk“ durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisentgelten gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage bleibt davon unberührt.

§ 12 Internetnutzung

- (1) Das Internet kann in der Stadtbibliothek „WissensWerk“ kostenlos genutzt werden.
- (2) Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen werden.
- (3) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server, PC und Tablets sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbibliothek „WissensWerk“ Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (4) Das Herunterladen von Software ist nicht gestattet. Es kann der Drucker für Ausdrucke genutzt werden. Das erfordert gemäß zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gehörenden Anlage ein Entgelt.
- (5) Die Stadtbibliothek „WissensWerk“ übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (6) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- (7) Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.
- (8) Vorbestell- und Nutzungsregelungen liegen im Ermessen der Bibliotheksleitung.
- (9) Die Nutzung von WLAN ist in der Einrichtung kostenfrei möglich.

§ 13 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung und/oder Open Library

Soweit die Stadtbibliothek „WissensWerk“ über ein Angebot zur Selbstverbuchung oder Open Library auf Basis der RFID-Technik verfügt, gelten folgende Sonderbestimmungen:

- Das Angebot der Selbstverbuchung besteht sowohl innerhalb der regulären Öffnungszeiten als auch außerhalb, d.h. während der Open Library Zeit.
- Die Open Library ist ein Selbstbedienungsangebot, das die Nutzung auch außerhalb der regulären, personalbesetzten Öffnungszeiten ermöglicht.
- Die Nutzung der Stadtbibliothek „WissensWerk“ in den erweiterten Öffnungszeiten erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis.
- Mit der Anmeldung werden die Nutzungsbedingungen der Open Library akzeptiert.
- Ein Zutritt zur Open Library kann erst mit vollendetem 18. Lebensjahr erfolgen, Kinder und Jugendliche erhalten keinen eigenen Zugang und können die Stadtbibliothek „WissensWerk“ in den erweiterten Öffnungszeiten nur zusammen mit einer volljährigen Begleitperson besuchen, die einen gültigen Ausweis besitzt. Die Ausleihe und Rückgabe mittels Selbstverbuchung kann wiederum durch die Kinder und Jugendlichen anhand ihres Bibliotheksausweises vorgenommen werden.
- In den Open-Library-Zeiten findet zur Sicherheit der Besucherinnen und Besucher eine Überwachung durch Videokameras statt. Die Bilder werden an einem gesicherten Ort aufbewahrt und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. Bei strafbaren Handlungen (Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Vandalismus) werden die Video-Aufzeichnungen der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Ansonsten werden alle Aufzeichnungen nach spätestens drei Werktagen (72 Stunden gelöscht).

- g) Die Stadtbibliothek „WissensWerk“ behält sich vor, den Zutritt in den Open-Library-Zeiten einzuschränken, z.B. für Veranstaltungen.
- h) Der Benutzer ist sowohl während der regulären Öffnungszeiten als auch während der Open-Library-Zeit verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu prüfen. Fehlende Teile sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt das ausgeliehene Medium als vollständig ausgeliehen.
- i) Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstation muss der Verbuchungsvorgang stets mit „Beenden“ abgeschlossen werden, bevor die Station verlassen wird. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haftet der Benutzer. Im Rahmen der regulären Öffnungszeiten steht Ihnen bei Fragen jederzeit das Bibliothekspersonal zur Seite.
- j) Im Rahmen der Selbstverbuchung werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Der Benutzerausweis enthält keinen RFID-Chip.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek „WissensWerk“ auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 15

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Ordnung kann die Stadtbibliothek „WissensWerk“ in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Kinder- und Bildungseinrichtungen können die Bibliothek für dienstliche Zwecke kostenlos nutzen.

§ 16

Hausordnung

Die Hausordnung wird von der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg erlassen. Jeder Benutzer ist der für die Stadtbibliothek „WissensWerk“ erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung hängt in den Räumen der Stadtbibliothek „WissensWerk“ aus. Sie ist Bestandteil gemäß Anlage 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. März 2026 in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 03. Februar 2026

**Scheler
Bürgermeister**

Anlage 1 zu der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek „WissensWerk“ der Stadt Neuhaus am Rennweg

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Jahresbenutzungsentgelt

Erwachsene	12,00 €
Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende	0,00 €
Familien	12,00 €
Korporativbenutzer	15,00 €
Schulen, Kindertageseinrichtungen	0,00 €
Monatskarte	2,50 €
Sozialpassinhaber je 50% Ermäßigung	

2. Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust

Erwachsene, Familien	5,00 €
Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende	2,50 €
Korporativbenutzer	7,50 €
Sozialpassinhaber je 50% Ermäßigung	

3. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr

je Medium	3,00 €
Überschreiten der Leihfrist	

je Medium und abgeschlossener Woche	
Erwachsene, Familien	0,50 €
Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende	0,25 €
6. Mahnungen	
Erste Mahnung	1,00 €
Zweite Mahnung	2,00 €
7. Verlust / Beschädigung von Medien	
je nach Grad der Beschädigung	
geringer Schaden	2,50 €
wenn nicht mehr ausleihbar	Ersatzexemplar/ Entrichtung
CD-Hüllen	2,50 €
8. Nutzung Kopierer / Drucker Internetplätze	
je Kopie / je Druck in A4	0,10 €
je Farbkopie / je Farbdruck in A4	0,15 €

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek „WissensWerk“ der Stadt Neuhaus am Rennweg

Hausordnung der Stadtbibliothek „WissensWerk“ der Stadt Neuhaus am Rennweg

Aufgrund des § 16 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek „WissensWerk“ der Stadt Neuhaus am Rennweg wird folgende Hausordnung erlassen:

- Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek „WissensWerk“ ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- Für jede Art der Benutzung ist der Benutzerausweis mitzuführen. Er ist auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzulegen. Dies gilt nicht nur für die Anmeldung und eine einmalige Auskunft. Begleitpersonen, die selbst nicht die Stadtbibliothek „WissensWerk“ nutzen, sind ebenfalls von dieser Regelung ausgenommen.
- Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadtbibliothek „WissensWerk“ haftet die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg und ihre Bediensteten nicht.
- Die Benutzer der Stadtbibliothek „WissensWerk“ haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwidertäuft. Insbesondere das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Ausleihräumen verboten. Ausnahme ist der Eingangsbereich von den Räumen der Sparkasse. Hier kann der Getränkeautomat genutzt werden und dessen Getränke eingenommen werden. Der Gebrauch von Skateboards, Inlinern und anderen Freizeitsportgeräten ist untersagt. Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder das Gebäude und Gegenstände der Stadtbibliothek „WissensWerk“ gefährden, sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- Tiere, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- Bücher und andere Medien, die innerhalb der Bibliothek genutzt wurden, ohne entliehen zu sein, sind an ihren ordnungsgemäßen Standort zurückzustellen.
- Sammlungen, Werbungen sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
- Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben. Der Verlierer wende sich an dieses.
- Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiter der Bibliothek übertragen werden.

**Anlage 3 zur Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Stadtbibliothek „WissensWerk“ der Stadt
Neuhaus am Rennweg**

**Öffnungszeiten der Stadtbibliothek „WissensWerk“
der Stadt Neuhaus am Rennweg
gültig ab 01. März 2026**

Montag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Satzung

**zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der
Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom
12. Februar 2026**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 288), erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 07/04 vom 18. Juni 2004, S. 5), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 29. Oktober 2012 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 13/2012 vom 30. November 2012, S. 11), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 11. August 2020 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 9/2020 vom 21. August 2020, S. 5) und geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 28. Dezember 2021 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 1/2022 vom 28. Januar 2022, S. 3), tritt am 01. März 2026 außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 12. Februar 2026

Stadt Neuhaus am Rennweg
Scheler
Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 12. Februar 2026 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 12. Februar 2026

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 288), erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 07/04 vom 18. Juni 2004, S. 7), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 29. Oktober 2012 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 13/2012 vom 30. November 2012, S. 12), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 11. August 2020 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 9/2020 vom 21. August 2020, S. 6) und geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 28. Dezember 2021 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 1/2022 vom 28. Januar 2022, S. 3), tritt am 01. März 2026 außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 12. Februar 2026

Stadt Neuhaus am Rennweg
Scheler
Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 12. Februar 2026 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Einladung

**zur Versammlung der Jagdgenossen des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neuhaus/
Lauscha**

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossen findet am
18.03.2026 um 18.00 Uhr

im Gasthaus „Waldstüble“ in Ernstthal, Telleweg 27 statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen anhand des Jagdkatasters

4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über den Reinertrag der Jagd
8. Jahresabschlussplan der Pächter
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Die Versammlung der Jagdgenossen ist nicht öffentlich. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat sich jeder Jagdgenosse mit einem gültigen Personaldokument zu legitimieren. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

- Name, Vorname, Anschrift des Vollmachtgebers
- Name, Vorname, Anschrift des Vollmachtnehmers
- Vertretene Fläche (Flurstücks-Nummer und Gemarkung)
- Erklärung des Vollmachtgebers, dass der Vollmachtnehmer zur Vertretung bei der Mitgliederversammlung ermächtigt ist
- Ort und Datum der Vollmachtserteilung

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls mit einem gültigen Personaldokument zu legitimieren.

Für die Registrierung der Anwesenheit ist wegen der erforderlichen Rechtssicherheit von den Jagdgenossen, auch im Falle einer Vollmacht, ein gültiger Grundbuchauszug oder ähnliches zur Einsichtnahme vorzulegen.

Vera Weber
-Jagdvorsteher-

Damit die Versammlung um 18:00 Uhr beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 17:30 Uhr zur Registrierung einzufinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen anhand des aktuellen Jagdkatasters
4. Bericht des Jagdvorstandes zu den zurückliegenden Jagdjahren
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfbericht
7. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
8. Beratungen und Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Steinheid
9. Diskussion und Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Die schriftliche Vollmacht muss mindestens enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht gebenden Jagdgenossen
- Name, Vorname und Anschrift des die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen
- die Erklärung, dass der Vollmacht gebende Jagdgenosse den die Vollmacht ausübenden Jagdgenossen zur Vertretung bei der Jagdversammlung am 27.03.2026 ermächtigt
- mit welcher Fläche (Flurstücksnummer und Gemarkung) die Vollmacht verbunden ist
- den Ort und das Datum, an dem die Vollmacht erteilt worden ist.

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls mit Ausweisdokumenten (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen.

Bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel ist wegen der erforderlichen Rechtssicherheit von den Jagdgenossen, auch im Falle einer Vollmacht, ein gültiger Grundbuchauszug als Nachweis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist nur einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Dies gilt auch für Ehepaare.

gez.: Falk Bohl
-Jagdvorsteher-

Jagdgenossenschaft Steinheid

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Steinheid für das Jagd Jahr 2025/26

Als Jagdvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Steinheid lade ich ordnungsgemäß laut nachstehend bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Hierzu sind alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Steinheid herzlich eingeladen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nicht öffentlich. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Versammlung findet am

**Freitag, den 27. März 2026,
um 18:00 Uhr**

**in den Vereinsräumen der Schützen-
gesellschaft Steinheid 1813 e.V.,
Markt 8 in 98724 Neuhaus am Rennweg, OT Steinheid,
statt.**

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Limbach

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossen findet am
Mittwoch, den 16.03.2026 um 18:00 Uhr
im „Rennsteig-Stüberl“ in Siegmundsburg, Oberland 34,
98724 Neuhaus am Rennweg statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen anhand des Jagdkatasters
4. Bericht des Jagdvorstandes über das zurückliegende Pachtjahr 04/2025 bis 03/2026
5. Bericht der Jagdpächter zum aktuellen Stand des Abschussplanes
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagd
10. Anträge und Anfragen
11. Sonstiges
12. Schlusswort des Jagdvorstehers und Verabschiedung

Die Versammlung der Jagdgenossen ist nicht öffentlich.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer, der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat sich jeder Jagdgenosse mit einem gültigen Personaldokument zu legitimieren. Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht muss mindestens enthalten:

- Name, Vorname, Anschrift des Vollmachtgebers
- Name, Vorname, Anschrift des Vollmachtnehmers
- vertretene Fläche (Flurstücks-Nr. und Gemarkung)
- Erklärung des Vollmachtgebers, dass der Vollmachtnehmer zur Vertretung bei der Mitgliederversammlung ermächtigt ist
- Ort und Datum der Vollmachtserteilung

Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls mit einem gültigen Personaldokument zu legitimieren.

**gez.: Uwe Scheler
- Jagdvorsteher -**

Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 12. Februar 2026

Die Stadt Neuhaus am Rennweg erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277; 284) folgende Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof „Bau“
- b) Friedhof „Igelshieb“
- c) Friedhof „Schmalenbuche“
- d) Friedhof „Steinheid“
- e) Friedhof „Scheibe-Alsbach“
- f) Friedhof „Siegmundsburg“
- g) Friedhof „Geiersthal“
- h) Friedhof „Wallendorf“
- i) Friedhof „Lichte“
- j) Friedhof „Piesau“

(2) Für den im Eigentum der Kirche befindlichen Friedhofsteil (Parzelle 248/2) des Friedhofs „Wallendorf“ findet dieses Satzungsrecht aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeindeverwaltung Lichte und dem Kirchenrat Wallendorf vom 08.12.1992 Anwendung.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung oder Beisetzung und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung oder Beisetzung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Neuhaus am Rennweg waren oder
- b) ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf den o. g. Friedhöfen haben oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt bestattet oder beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Neuhaus am Rennweg. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Im Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg werden keine Bestattungsbezirke gebildet.

(2) Erdbestattungen sind auf den Friedhöfen „Bau“, „Steinheid“, „Scheibe-Alsbach“, „Siegmundsburg“, „Lichte“ und „Piesau“ möglich.

(3) Im Falle von § 18 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz (Ersatzvornahme Ordnungsbehörde) erfolgt die Beisetzung grundsätzlich in die Urnengemeinschaftsgrabstätte Friedhof „Bau“.

(4) Die Urnen von Verstorbenen werden im Übrigen auf dem Friedhof beigesetzt, den die Bestattungspflichtigen auswählen.

§ 4

Schließung und Entwidmung (Aufhebung)

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile oder einzelne Grabstättenarten können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung, Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Sarggräbern oder Urnengräbern erlischt, wird dem Grabstättennutzer für die restliche Ruhezeit und bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Sarggräberstätte oder Urnengräberstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen bzw. die Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.

(3) Durch die Entwidmung (Aufhebung) geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Sarggräbern oder Urnengräbern Bestatteten oder Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit der zuletzt Bestatteten oder Beigesetzten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Neuhaus am Rennweg in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung (Aufhebung) werden öffentlich bekannt gegeben. Der Grabstättennutzer einer Sarggrabstätte oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Sarggrabstätten oder Urnengrabstätten dem Grabstättennutzer mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Neuhaus am Rennweg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich für den Besuch geöffnet. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang ist jeglicher Aufenthalt auf den Friedhöfen verboten. Die Stadt Neuhaus am Rennweg kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener betreten.

(2) Beim Verlassen der Friedhöfe sind die Tore von den Besuchern und Gewerbetreibenden zu schließen.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- a) das Befahren der Wege und des Geländes mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung, der Bestattungsunternehmen und der Steinmetzbetriebe. Die Kosten einer etwaig notwendigen Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
- c) Lärm zu verursachen, ohne Genehmigung Musikwiedergabegeräte zu betreiben und musikalische Darbietungen durchzuführen, ausgenommen hiervon Darbietungen im Rahmen von Trauerfeiern am Grab
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Stadt Neuhaus am Rennweg gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen;
- e) Druckschriften und Werbematerial zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs- oder Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind;
- f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- g) Friedhofsabfälle oder Erdaushub aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- h) Hausmüll, Bauschutt oder andere nicht auf den Friedhöfen entstehende Abfälle in die Abfallsysteme auf den Friedhöfen einzubringen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine zu führen sind,
- j) Wasser für Privatzwecke außerhalb der Friedhöfe zu entnehmen,
- k) mit Waren aller Art zu handeln oder gewerbliche Tätigkeiten ohne Anzeige auszuüben,
- l) das eigenständige Räumen von Schnee und Abstreuen mit Salz oder Splitt auf den gesamten Friedhofsgelände während der Wintermonate
- m) das Bewässern fremder Grabstätten ohne vorherige Absprache mit den Nutzungsberichtigten der Grabstätte.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Neuhaus am Rennweg; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Neuhaus am Rennweg vorher anzugeben.

(2) Der Stadt Neuhaus am Rennweg ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Stadt Neuhaus am Rennweg kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Stadt Neuhaus am Rennweg kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer versagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrliech.

(7) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG).

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungs- oder Beisetzungszeit

(1) Jede Bestattung oder Beisetzung im Geltungsbereich dieser Satzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens jedoch 1 Woche vor der Beisetzung bei der Stadt Neuhaus am Rennweg anzugeben. Der Anzeige sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, einschließlich der ausgefüllten und eigenhändig vom Nutzungsberechtigten unterschriebenen Anzeige einer Urnenbeisetzung. Das Formular „Anzeige einer Urnenbeisetzung“ ist bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom jeweiligen Bestattungsunternehmen einzuholen.

(2) Die Stadt Neuhaus am Rennweg stimmt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung sowie etwaiger Trauerfeiern mit den Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Bestattungsunternehmen ab.

(3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist in einer Urne innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingäschert und in die Urngemeinschaftsgrabstätte „Bau“ beigesetzt. Urnen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen ebenfalls in die Urngemeinschaftsgrabstätte „Bau“ beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung ist ein Sarg zu verwenden.

(5) Soll eine Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen (evtl. Sargbeigaben) und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren oder zerstetzbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Urnen und Schmuckurnen (evtl. Beigaben) müssen aus verrottbaren oder zerstetzbaren Materialien bestehen.

(3) Für Beigaben in Särgen und Überurnen (evtl. Wertgegenstände) ist eine Haftung in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10

Ausheben der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden über die Stadt Neuhaus am Rennweg durch ein Bestattungsunternehmen im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberichtigten ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
 (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
 (4) Der Grabstättennutzer hat Grabzubehör (Grabmale, Abdickungen, Einfassungen, Bepflanzungen usw.) vor einer Bestattung oder Beisetzung selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle der neuen Grabstätte zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattung beträgt 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Neuhaus am Rennweg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnenbaumgrabstätten, Urnenrasengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
 (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Urnenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Neuhaus am Rennweg in belegte Grabstätten umgebettet werden.
 (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Sarggrabstätten oder Urnengrabstätten der jeweilige Grabstättennutzer. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 (Vernachlässigung der Grabpflege) können Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
 (5) Umbettungen werden von der Stadt Neuhaus am Rennweg durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Ausnahmen bilden Umbettungen nach § 4 dieser Satzung.
 (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grab- und Gedenkstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
 (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Sarggrabstätten
- Urnengrabstätten,
- Urnbaumgrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- Ehrengrabstätten,
- Kriegsgrabstätten
- Kindergabstätten mit integrierter Sternenkindergedenkstätte.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Auf den nach § 1 von der Stadt Neuhaus am Rennweg verwalteten Friedhöfen werden folgende Grabstättenarten vergeben:

Friedhof „Bau“:

- Sarggrabstätten (ausschließlich außerhalb der Trinkwasserschutzzone)
- Urnengrabstätten,

- Urnenbaumgrabstätten
- Urnenrasengrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (namenlos)
- Ehrengrabstätten
- Kindersarggrabstätten
- Kinderurnengrabstätten
- Sternenkindergedenkstätte (Gemeinschaftsstätte)

Friedhof „Igelshieb“:

- Urnengrabstätten,
- Urnenbaumgrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (namenlos),
- Ehrengrabstätten

Friedhof „Schmalenbuche“:

- Urnengrabstätten

Friedhof „Steinheid“

- Sarggrabstätten
- Urnengrabstätten,
- Urnenbaumgrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (namenlos),
- Ehrengrabstätten

Friedhof „Scheibe-Alsbach“:

- Sarggrabstätten,
- Urnengrabstätten,
- Urnenbaumgrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (namenlos),
- Ehrengrabstätten
- Kriegsgrabstätten

Friedhof „Siegmundsburg“:

- Sarggrabstätten,
- Urnengrabstätten,
- Urnenbaumgrabstätten,
- Urnenrasengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (namenlos)

Friedhof „Geiersthal“

- Urnengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (namenlos)

Friedhof „Wallendorf“

- Urnengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (namenlos),
- Kriegsgrabstätten

Friedhof „Lichte“

- Sarggrabstätten,
- Urnengrabstätten,
- Kriegsgrabstätten

Friedhof „Piesau“

- Sarggrabstätten,
- Urnengrabstätten,
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit Namensgebung und namenlos)

§ 14 Sarggrabstätten

(1) Sarggrabstätten sind Grabstätten für eine Bestattung und bis zu vier Beisetzungen. Bei einer Bestattung wird die Grabstätte für die Ruhezeit vergeben, für jede beizusetzende Urne muss jeweils um die gesamte Ruhezeit verlängert werden. Sie werden der Reihe nach belegt. Über die Vergabe kann auf Wunsch eine Graburkunde ausgehändigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb an einer Sarggrabstätte besteht nicht.

(2) Schon bei dem Erwerb der Sarggrabstätte soll der Bestattungspflichtige für den Fall seines Ablebens, aus dem in § 18

Abs. 1 ThürBestG genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht entsprechend der gesetzlichen Erbfolge über.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Der jeweilige Grabstättennutzer hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Sarggrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Sterbefalles über weitere Bestattungen oder Beisetzung und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(5) Erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit ist eine Rückgabe der gesamten Grabstätte möglich.

(6) Das Ausmauern von Sarggrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten (1 bis 4 Urnen)
- b) Sarggrabstätten (1 Sarg; bis 4 Urnen)
- c) Urnenbaumgrabstätten,
- d) Urnenrasengrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten

(2) Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung bis zu 4 Urnen. Bei jeder beizusetzenden Urne muss jeweils um die gesamte Ruhezeit verlängert werden. Sie werden der Reihe nach belegt. Über die Vergabe kann auf Wunsche eine Graburkunde ausgehändigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb an einer Urnengrabstätte besteht nicht.

(3) Die unter § 14 Abs. 2 bis 4 aufgeführten Regelungen gelten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(4) Urnenbaumgrabstätten werden als Gemeinschaftsbaumgrabstätten vergeben. Die Gemeinschaftsbaumgrabstätten sind namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätten gleichzusetzen. Die Beisetzungen erfolgen im Wurzelbereich eines bestehenden bzw. neu angepflanzten Baumes ausschließlich in verrottbaren Urnen. Bei der Gemeinschaftsbaumgrabstätte erfolgen die Errichtung und die Pflege sowie die namentliche Kennzeichnung ausschließlich durch die Stadt Neuhaus am Rennweg.

Blumen oder Grabschmuck können an eigens hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Individuelle Bepflanzungen der Urnenbaumgrabstätte dürfen nicht erfolgen.

(5) Urnenrasengrabstätten werden für namentliche Beisetzung von Urnen vergeben. Sie werden, wie die namenlosen Urnengemeinschaftsgrabstätten durch die Stadt Neuhaus am Rennweg errichtet und gepflegt. Urnenrasengrabstätten werden mit einer ebenerdigen Namensplatte durch die Stadt Neuhaus am Rennweg versehen. Die Maße der Namensplatte sind einheitlich vorgegeben. Die individuelle Gestaltung der Namensplatte wird von den Bestattungspflichtigen selbst beauftragt und die Kosten dafür von den Bestattungspflichtigen getragen. Blumen oder Grabschmuck können an eigens hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Individuelle Bepflanzungen der Urnenrasengrabstätte dürfen nicht erfolgen.

(6) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen der Friedhöfe, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden; sie dienen nach Bestimmung durch die Stadt Neuhaus am Rennweg der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Anlagen werden durch die Stadt Neuhaus am Rennweg errichtet und gepflegt. Grabschmuck und Blumen können an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Zustimmung des Stadtrates.

Die Kosten für Ehrengrabstätten trägt die Stadt Neuhaus am Rennweg.

§ 17

Kriegsgrabstätten

Die Rechte und Pflichten an Kriegsgrabstätten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz-GräbG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Kindergrabstätten und Sternenkindergedenkstätte

(1) Auf dem Kindergräfeld werden Kindergrabstätten sowie eine Sternenkindergedenkstätte errichtet.
 (2) Kindergräber sind Grabstätten für Bestattungen verstorbener Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie für die Beisetzung von Kinderurnen. Über die Vergabe kann auf Wunsche eine Graburkunde ausgehändigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb an einer Kindergrabstätte besteht nicht.

(3) Die Sternenkindergedenkstätte dient als Gedenkstätte für Eltern, deren Kinder anonym bestattet wurden. Die Gestaltung, Instandhaltung und Pflege der Gedenkstätte obliegt der Stadt Neuhaus am Rennweg. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Blumen oder Grabschmuck können an eigens hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf allen Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
 (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
 (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
 (4) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 20

Größen der Grabstätten

(1) Bei Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen müssen in diesen Abteilungen folgende Maße eingehalten werden:

Sarggrabstätten für Erdbestattungen

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Grabstätte: | Länge 2,10 m, Breite 0,80 m |
| 2. Grabeinfassung: | Länge 1,80 m, Breite 0,80 m |
| 3. Grabunterbau: | Länge 1,90 m, Breite 1,00 m |
| 4. stehende Grabmale: | Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, |
| 5. liegende Grabmale: | Breite bis 0,50 m,
Höchstlänge bis 0,70 m
Mindesthöhe Hinterkante 0,15 m |

Urnengrabstätten

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Grabstätte: | Länge 0,80 m, Breite 0,80 m |
| 2. Grabeinfassung: | Länge 0,80 m, Breite 0,80 m |
| 3. Grabunterbau: | Länge 0,90 m, Breite 1,00 m |
| 4. stehende Grabmale: | Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,65 m, |
| 5. liegende Grabmale: | Größe 0,60 m x 0,65 m;
Mindesthöhe Hinterkante 0,15 m |
| 6. Namensplatte für Urnenrasengrab: | Länge 0,30m, Breite 0,20 m,
Höhe 0,03 m |

Kindergrabstätten

- | | |
|---|--|
| a) Kindersarggrabstätten für Erdbestattungen bis Vollendung des 14. Lebensjahres: | |
| 1. Grabstätte | Länge 1,80 m, Breite 0,80 m |
| 2. Grabeinfassung | Länge 1,80 m, Breite 0,80 m |
| 3. Grabunterbau: | Länge 1,90 m, Breite 1,00 m |
| 4. stehende Grabmale. | Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m |
| 5. liegende Grabmale | Breite bis 0,50 m,
Höchstlänge bis 0,70 m
Mindesthöhe Hinterkante 0,15 m |
| b) Kinderurnengrabstätten | |
| 1. Grabstätte: | Länge 0,75 m, Breite 0,50 m |
| 2. Grabeinfassung: | Länge 0,80 m, Breite 0,80 m |
| 3. Grabunterbau: | Länge 0,90 m, Breite 1,00 m |
| 4. stehende Grabmale: | Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,65 m, |
| 5. liegende Grabmale: | Größe 0,60 m x 0,65 m;
Mindesthöhe Hinterkante 0,15 m |

6. Namensplatte für Urnenrasengrab: Länge 0,30 m, Breite 0,20 m, Höhe 0,03 m

(2) In den bereits bestehenden Grabfeldern sind neue Grabstätten so einzumessen, dass diese kein Hindernis darstellen. Die Maße für den Grabunterbau sind Richtwerte. Bei Bedarf kann der Grabunterbau ebenerdig maximal bis zur Hälfte des angrenzenden Grabes in der Reihe reichen.

(3) Vor und hinter den Sarggrabstätten und Urnengrabstätten ist ein Weg von 1,00 m und rechts und links neben der Grabstätte ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

Bei Urnenrasengrabstätten ist zwischen den ebenerdigen Namensplatten ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

§ 21

Anzeige der Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Stadt Neuhaus am Rennweg. Dies gilt auch für provisorische Grabmale.

(2) Der Anzeige sollten Zeichnungen oder anderweitig geeignete Dokumente beigelegt sein, aus denen sich alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen sind ebenfalls gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg anzuzeigen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Grabmal soll innerhalb eines Jahres nach Anzeige errichtet werden.

(5) Sollte sich herausstellen, dass die angezeigte Errichtung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage absehbar gegen die guten Sitten verstößt oder der Würde des Ortes nicht entspricht, ist die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg berechtigt, innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige, die Errichtung zu untersagen bzw. entsprechende Nachbesserungen zu fordern.

§ 22

Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Anzeige nach § 21 Nachbesserungen hinsichtlich der Fundamentierung verlangen, sollte die angezeigte Errichtung des Grabmals aufgrund der vorlegten Unterlagen absehbar Mängel an der Standsicherheit aufweisen.

(3) Bei Urnengrabstätten ist die Öffnung des Grabunterbaus oder des Fundamentes so zu bemessen, dass die nach § 15 Abs. 2 festgelegte Anzahl an Urnen beigesetzt werden können.

§ 23

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Sarg- und Urnengrabstätten der jeweilige Grabstättennutzer.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Stadt Neuhaus am Rennweg durch eine Druckprobe überprüft.

(3) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Grabstättennutzer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Neuhaus am Rennweg auf Kosten des Grabstättennutzers Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Neuhaus am Rennweg nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Neuhaus am Rennweg berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Grabstättennutzers zu entfernen. Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Der Grabstättennutzer ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund von Pflichtversäumnissen nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedho-

fes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Neuhaus am Rennweg kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insofern sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur nach vorheriger Anzeige bei der Stadt Neuhaus am Rennweg entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 5 kann die Stadt Neuhaus am Rennweg die Entfernung untersagen.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Ruhezeit bei Sarggrabstätten oder Urnengrabstätten werden die jeweiligen Grabstättennutzer durch die Stadt Neuhaus am Rennweg angeschrieben und auf den Ablauf der Ruhezeit hingewiesen. Erfolgt von Seiten der Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres keine Rückmeldung, werden die Grabstätten eingeebnet und somit die Grabrechte entzogen. Die Einebnung ist in jedem Falle gebührenpflichtig. Nach der Entziehung von Grabrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Stadt Neuhaus am Rennweg auf Kosten des Grabstättennutzers entfernt. Die Stadt Neuhaus am Rennweg hat die Grabstättennutzer 3 Monate vor dem Entfernen hierüber zu informieren, mit dem Hinweis, dass abgebaute Grabmale von der Stadt nicht aufbewahrt werden.

(3) Grabmale, die den geltenden Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können von der Stadt Neuhaus am Rennweg entfernt werden.

Voraussetzung hierfür ist der Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes gegenüber dem Grabstättennutzer sowie die vorherige schriftliche Androhung der Ersatzvornahme nach den §§ 43 ff. des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG). Erfolgt innerhalb der im Verwaltungsakt gesetzten Frist keine Abhilfe, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Grabstättennutzers entfernen zu lassen.

VI. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 25

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist insbesondere dem Charakter des Friedhofsteiles anzupassen. Die Grabstätten sollen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Außerhalb der Fläche der Grabstätte sind weder Anpflanzungen noch andere Gestaltungen sowie keine Ablagerung oder Aufbewahrung von Gegenständen (Schalen, Vasen o. ä.) zulässig.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Grabstättennutzer verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Einebnung der Grabstätte.

(4) Der Grabstättennutzer kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Neuhaus am Rennweg. Ausgenommen hiervon sind die Zwischenräume zwischen den Grabstätten, die von den Grabstättennutzern anteilig nach Länge und Breite der Grabstätte in die Pflege einzubeziehen sind.

(6) Die Anwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel sowie jeglicher Pestizide (z.B. Herbicide, Insektizide, Fungizide) oder Salz bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Grabstättennutzer (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Neuhaus am Rennweg die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Grabstättennutzer nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Grabstättennutzer durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Neuhaus am Rennweg in Verbindung zu setzen. Bleibt die

Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Stadt Neuhaus am Rennweg

- c) das Recht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen;
 - d) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen oder die Urnen umbetten;
 - e) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen;
 - f) eine Neuvergabe der Grabstätte veranlassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Grabstättennutzer nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Neuhaus am Rennweg den Grabschmuck entfernen.

VII. TRAUERFEIERN

§ 27

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können an der Grabstätte oder an einer anderen Stelle auf den Friedhöfen abgehalten werden. Trauerfeiern sind spätestens 1 Woche vor Durchführung bei der Stadt Neuhaus am Rennweg anzulegen. Die Stadt Neuhaus am Rennweg kann aus besonders wichtigem Grund die Durchführung der Trauerfeier untersagen.

(2) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände im Rahmen von Trauerfeiern bedürfen ebenfalls der vorherigen Anzeige bei der Stadt Neuhaus am Rennweg.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Neuhaus am Rennweg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Stadt Neuhaus am Rennweg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Stadt Neuhaus am Rennweg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen

- a) § 5 Satz 2 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang betritt,
- b) § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Aufsichtspflicht vernachlässigt,
- c) § 6 Abs. 3 Buchstabe a die Friedhofswände und das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Erlaubnis befährt,
- d) § 6 Abs. 3 Buchstabe b an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
- e) § 6 Abs. 3 Buchstabe c Lärm verursacht, ohne Genehmigung Musikwiedergabegeräte betreibt und musikalische Darbietungen durchführt, ausgenommen hiervon sind Darbietungen im Rahmen von Trauerfeiern am Grab,
- f) § 6 Abs. 3 Buchstabe d ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Stadt Neuhaus am Rennweg gewerbsmäßig fotografiert,
- g) § 6 Abs. 3 Buchstabe e Druckschriften und Werbematerial verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Trauerfeiern notwendig und üblich sind,
- h) § 6 Abs. 3 Buchstabe f den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betrifft,
- i) § 6 Abs. 3 Buchstabe g Friedhofsabfälle oder Erdaushub aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

- j) § 6 Abs. 3 Buchstabe h Hausmüll, Bauschutt oder andere nicht auf den Friedhöfen entstehende Abfälle in die Abfallsysteme der Friedhöfe einbringt,
- k) § 6 Abs. 3 Buchstabe i Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine zu führen sind,
- l) § 6 Abs. 3 Buchstabe j Wasser für Privatzwecke außerhalb der Friedhöfe entnimmt,
- m) § 6 Abs. 3 Buchstabe k mit Waren aller Art zu handelt oder gewerbliche Tätigkeiten ohne Anzeige ausübt,
- n) § 6 Abs. 3 Buchstabe k auf den gesamten Friedhofsgelände während der Wintermonate eigenständig Schnee räumt oder mit Salz oder Splitt abstreut,
- o) § 6 Abs. 3 Buchstabe m fremde Grabstätten ohne vorherige Absprache mit den Nutzungsberechtigten der Grabstätte bewässert,
- p) § 6 Abs. 4 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt,
- q) § 12 Abs. 2 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt oder vornehmen lässt,
- r) § 20 die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabzubehör nicht einhält,
- s) § 21 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Anzeige bei der Stadt Neuhaus am Rennweg errichtet oder verändert,
- t) § 24 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Anzeige bei der Stadt Neuhaus am Rennweg entfernt,
- u) §§ 22, 23 und 25 Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- v) § 25 Abs. 6 chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie jegliche Pestizide (Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder Salz bei der Grabpflege verwendet,
- w) § 25 Abs. 2 und 7 die Grabstätten unzulässig bepflanzt oder gestaltet,
- x) § 26 Abs. 1 die Grabstätten nicht innerhalb der von der Stadt Neuhaus am Rennweg gesetzten Frist ordnungsgemäß herrichtet und pflegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Neuhaus am Rennweg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 23. Februar 2017 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal, Nr. 3/17, S. 3 vom 24. März 2017),
2. die Friedhofssatzung der Gemeinde Lichte vom 30. Juni 2016 (Amtsblatt der VG Lichtetal am Rennsteig Nr. 9/2016, S. 3 vom 16. Juli 2016),
3. die Friedhofssatzung der Gemeinde Piesau vom 6. Juli 2010 (Amtsblatt der VG Lichtetal am Rennsteig Nr. 8/2010, S. 7 vom 17. Juli 2010),
4. die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Piesau vom 22. April 2015 (Amtsblatt der VG Lichtetal am Rennsteig Nr. 5/2015, S. 5 vom 30. Mai 2015),

Neuhaus am Rennweg, den 12. Februar 2026

Stadt Neuhaus am Rennweg

Scheler

Bürgermeister

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 12. Februar 2026 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 12. Februar 2026

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg nachfolgende Satzung:

I. GEBÜHRENPFlicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattung/-beisetzung die Personen, die nach § 18 Thüringer Bestattungsgesetz Bestattungspflichtige sind und somit die Kosten zu tragen haben.
- b) bei Umbettung und Wiederbestattung/-beisetzung der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Neuhaus am Rennweg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ausübt.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung oder Anzeige der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Gebührenverzeichnis

Für Leistungen und Auslagen der Stadt Neuhaus am Rennweg werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 6

Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Rückgabe einer erworbenen Grabstätte werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 23. Februar 2017 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 03/2017 vom 24. März 2017, S. 10)
- die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lichte vom 30. Juni 2016 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Nr. 09/2016 vom 16. Juli 2016, S.10)
- die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Piesau vom 22. April 2015 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ Nr. 05/2015 vom 30. Mai 2015, S. 6)

außer Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 12. Februar 2026

Stadt Neuhaus am Rennweg

Scheler

Bürgermeister

Anlage zu § 5 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg - Gebührenverzeichnis

Gebührengegenstand		Gebühren in EURO	
1. Grabgebühren			
1.1	Sarggräberstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	2.403,66 €	je Sarg bzw. je Urne
1.2	Urnengräberstätten (Ruhezeit 15 Jahre)	910,73 €	je Urne
1.3	Urnenbaumgräberstätten (Ruhezeit 15 Jahre)	576,22 €	je Urne
1.4	Urnengräberstätten (Ruhezeit 15 Jahre)	576,22 €	je Urne
1.5	Urnengemeinschafts- gräberstätten (Ruhezeit 15 Jahre)	576,22 €	je Urne
1.6	Kindersarggräberstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	2.129,19 €	je Urne
1.7	Kinderurnengräberstätten (Ruhezeit 15 Jahre)	683,43 €	je Urne

Gebührengegenstand		Gebühren in EURO
2. Bestattungs-/Beisetzungsbühren		
2.1	Bestattung eines Sarges	1.182,04 €
2.2	Beisetzung einer Urne	161,26 €
2.3	Ausgrabung eines Sarges	1.182,04 €
2.4	Ausgrabung einer Urne	160,76 €
2.5	Umbettung (Gebühr aus 2.2 und 2.4)	322,02 €
2.6	Versand einer Urne	nach Aufwand

Gebührengegenstand		Gebühren in EURO
3. Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
3.1	Benutzung der Trauerhalle Friedhof „Steinheid“	134,12 €
3.2	Benutzung der Trauerhalle Friedhof „Piesau“	107,30 €

5.3	Räumung Altgräber nach tatsächlichem Aufwand, Kosten/Zeitstunde	123,34 €
-----	---	----------

6.	Gebühren für gewerbliche Tätigkeiten nach § 7 der Friedhofssatzung	
6.1	Tätigkeiten auf den Friedhöfen für 2 Jahre	15,00 €

Gebührengegenstand		Gebühren in EURO
4. Verlängerungsgebühren nach § 28 der Friedhofssatzung „alte Rechte“		
4.1	Sarggrabstätten (pro Jahr)	120,18 €
4.2	Urnengrabstätten (pro Jahr)	60,72 €
4.3	Urnbaumgrabstätten (pro Jahr)	38,41 €
4.4	Urnenrasengrabstätten (pro Jahr)	38,41 €
4.5	Urnengemeinschaftsgrabstätten (pro Jahr)	38,41 €
4.6	Kindersarggrabstätten (pro Jahr)	106,46 €
4.7	Kinderurnengrabstätten (pro Jahr)	45,56 €

7.	Sonstige Gebühren	
Leistungen nach der Friedhofssatzung, die nicht in dieser Friedhofsgebührensatzung geregelt sind, werden nach der Verwaltungskostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.		

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 12. Februar 2026 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal werden gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Goldisthal unter

www.goldisthal.de

zugänglich gemacht.

2. Nichtamtlicher Teil

2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Die Anschrift der Neuhäuser Stadtverwaltung lautet:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
Marktstraße 2
98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679 / 7902-0
Fax: 03679 / 7902-65
E-Mail: poststelle@neuhaus-am-rennweg.de

Schaut einfach mal vorbei - auch ohne speziellen Grund.
Unser Team vom **Bürgerservice** ist im **Foyer des Bürgerhauses** in der Marktstraße 2 wie folgt für Euch da:

- persönlich zu den geltenden allgemeinen **Öffnungszeiten**
Montag bis Mittwoch von 7.15 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 7.15 Uhr bis 11.30 Uhr
- telefonisch unter der zentralen Einwahl **03679/7902-0**, ebenfalls zu den genannten Zeiten, außerhalb der Öffnungszeiten sprechen Sie uns bitte eine Voicemail auf den Anrufbeantworter
- per Mail an buergerservice@neuhaus-am-rennweg.de

Für die einzelnen Ämter nutzt bitte gerne wie bisher die Möglichkeit einer vorherigen persönlichen Terminvereinbarung über den Bürgerservice.

Euer Bürgermeister
Uwe Scheler

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Steinheid, Limbach, Neumannsgrund
im Vereinsgebäude Steinheid, Markt 7,
jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat
von 17.30 bis 19.00 Uhr

Scheibe-Alsbach
im Gemeinde- und Vereinshaus Scheibe-Alsbach, Am Rußtiegel 1,
jeweils 1. und 3. Mittwoch im Monat
von 19.00 bis 20.00 Uhr

Siegmundsburg
im Feuerwehrgerätehaus Siegmundsburg, Hiftenberg 7,
jeweils 1. Donnerstag im Monat,
von 16.00 bis 17.00 Uhr

Lichte
im Gemeinde- und Vereinshaus Lichte, Saalfelder Straße 4,
jeweils 2. Donnerstag im Monat
jeweils von 17.30 bis 19.00 Uhr

Piesau
im Gemeinde- und Vereinshaus Piesau, Straße des Friedens 17,
jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat
von 17.00 bis 18.30 Uhr

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Der **Wertstoffhof** im Bauhof, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg ist wie folgt geöffnet:

donnerstags 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Möglich ist die Abgabe von Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen (gelber Sack), Elektroschrott, Batterien, Haushaltschrott sowie Altkleider ausschließlich für private Haushalte. Gewerbetreibende haben die Entsorgung eigenständig zu organisieren.

Die für den Elektroschrott vorgesehenen Behältnisse werden von der VISTA electronic GmbH Sonneberg bereitgestellt und abgeholt.

Zum Verständnis - hier die Definition zu den einzelnen Schrottarten.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Aluminiumgeschirr, Backbleche, Bratpfannen, Bratwurstroste, Bügelbretter, Eimer, Fahrräder, Gartenmöbel aus Metall, Gussöfen, Metallregale, Kochtöpfe, Wäscheständer, Sport- und Spielgeräte aus Metall, Schubkarren und weitere Haushaltsgegenstände aus Metall

Zum Elektroschrott bzw. Elektronikschatz gehören:

Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie Kühlschrank, Gefrierschrank, Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Geschirrspüler, Mikrowellengerät, Staubsauger, Nähmaschine, Rasenmäher, Notebook, Computer, Monitor, Lampen, Drucker, Kopierer, Telefon, Faxgerät, Modem, Fernseher, Radio, DVD-Player, Videorekorder und elektrische Musikinstrumente

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein sonstiger Sperrmüll oder Schrott im Wertstoffhof entsorgt werden darf. Eine solche unrechtmäßige Ablagerung wird beim Landratsamt Sonneberg zur Anzeige gebracht und mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

Polizeiinspektion Sonneberg
Kontaktbereichsdienst
Neuhaus am Rennweg



Ansprechpartner: Polizeihauptmeisterin Jeuth
Polizeihauptmeisterin Schönheit
Polizeihauptmeister Knoblauch
Polizeihauptmeister Weber

Erreichbarkeiten: 03679-7902260
03675-875-0 (PI Sonneberg)
110 (in Notfällen)

Sprechzeiten: Dienstag 08:00 Uhr – 10:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr – 10:00 Uhr
Donnerstag 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Sollten Sie den Kontaktbereichsbeamten nicht erreichen können, melden Sie sich bitte bei der PI Sonneberg.

Schiedsstelle der Stadt Neuhaus am Rennweg

Die Anschrift und der Sitz der Schiedsstelle lauten:

Schiedsstelle der Stadt Neuhaus am Rennweg

Marktstraße 2

98724 Neuhaus am Rennweg

Der Schriftverkehr mit den Schiedspersonen ist nur unter dieser Anschrift zu führen.

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle finden

jeden ersten Montag im Monat von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Bürgerhaus der Stadt Neuhaus am Rennweg,

Marktstraße 2, Zimmer 1.21,

in 98724 Neuhaus am Rennweg

statt.

Die nächsten Termine sind:

Montag, 02.03.2026

Montag, 13.04.2026

Die Schiedsstelle ist telefonisch erreichbar über die Zentrale der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg unter 03679/7902-0. Sie werden von dort weitervermittelt.

Revierleitersprechstunde im Revier Piesau, Thüringer Forstamt Neuhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.09.2023 habe ich, Frau Ivonne Schwarz, die Leitung vom Revier Piesau übernommen.

Sie erreichen mich über die Telefonnummer **0172/3480281**.

Aktuell findet, bis auf Weiteres, keine Revierleitersprechstunde statt.

Bei Fragen rund um Ihren Waldbesitz und zur Vergabe von Brennholzscheinen bitte ich um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Ivonne Schwarz

Revierleiterin

Neues im Fundbüro der Stadt Neuhaus am Rennweg

Folgende Fundsachen wurden in den letzten Monaten im Fundbüro abgegeben:

Januar 2026: eine kleine Sporttasche SATEL

Dezember 2025: Männerhandschuhe, gefunden auf dem Weihnachtsmarkt Neuhaus am Rennweg

Schlüsselring mit 3 Schlüsseln (2 x Wohnungstür, 1 x Briefkasten), gefunden beim ehemaligen Krankenhaus in der Schönen Aussicht

Oktober 2025: Tablet (E-Book) und eine Uhr, gefunden bei Gartenanlage „Am Rennsteig“
Motorradhelm, gefunden im Ortsteil Steinheid

Die Eigentümer werden gebeten, mit dem Fundbüro in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg zunächst telefonisch unter 03679/7902-34 Kontakt aufzunehmen. Gemäß Ihrer genaueren Beschreibung wird geprüft, ob es sich bei den Fundsachen um Ihr Eigentum handeln kann. Wenn ja, wird fortlaufend ein Termin zur Abholung vereinbart.

Die Alte Mutter



Foto: Ingo Greiner

EINLADUNG

zum Wirtschaftsempfang
der Stadt Neuhaus am Rennweg

12.03.2026 | 18³⁰ Uhr
im Bürgerhaus
Marktstraße 2
98724 Neuhaus am Rennweg



Neuhaus am Rennweg
Rennsteigregion

Alle in der Stadt Neuhaus am Rennweg und in den Ortsteilen ansässigen **Unternehmen, Gewerbetreibende, Handwerksbetriebe und Vertreter der Wirtschaft** lade ich hiermit zu einem gemeinsamen Treffen

am Donnerstag, den 12.03.2026
um 18:30 Uhr,
in das Bürgerhaus,
Marktstraße 2 in
Neuhaus am Rennweg

recht herzlich ein.

Der Wirtschaftsempfang bietet eine hervorragende Plattform, um die aktuellen Herausforderungen und Zukunftsaussichten der Wirtschaft in Thüringen zu diskutieren. In Anbetracht der dynamischen Entwicklungen und der Bedeutung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung für unsere Rennsteigregion, freue ich mich über eine zahlreiche Beteiligung Ihrerseits.

Uwe Scheler
Bürgermeister

Würdige Verabschiedung zweier langjähriger ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen

In einem feierlichen Rahmen verabschiedete Bürgermeister Uwe Scheler zwei langjährige ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, Frau Ludwig und Frau Krolak, welche über mehr als 15 Jahre in der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg tätig waren.

Die Verabschiedung fand im Bürgerhaus der Stadt Neuhaus am Rennweg statt und bot den passenden Rahmen, um das außergewöhnliche Engagement zu würdigen.

In seiner Rede betonte der Bürgermeister die enorme Bedeutung des Ehrenamtes für das gesellschaftliche Miteinander. Er hob hervor, dass freiwilliges Engagement nicht selbstverständlich sei und dass Menschen wie sie das Rückgrat einer lebendigen Gemeinschaft bilden. Mit persönlichen Worten dankte er ihnen für ihre Zuverlässigkeit, ihre Zeit und ihren unermüdlichen Einsatz.

Er überreichte den beiden Geehrten ein sorgfältig ausgewähltes Präsent sowie eine Ehrenurkunde, die ihre Verdienste offiziell würdigt.

Die Verabschiedung endete in einer wertschätzenden Atmosphäre, die deutlich machte, wie sehr das Wirken der beiden Ehrenamtlichen geschätzt wird.

Ihr Beitrag bleibt ein wichtiger Teil der Stadt Neuhaus am Rennweg - und ein Vorbild für zukünftiges Engagement.



Stadtbibliothek

Liebe Leserinnen und Leser,

der kommende Monat März markiert den Übergang vom Winter zum Frühling. Die Tage werden wieder länger und erste Frühlüher lassen sich blicken. Auch die Zugvögel kehren nach und nach zurück und reges Gezwitscher hält Einzug. Es ist die Zeit, in der man wieder vermehrt Zeit draußen verbringen kann, ob nun im Garten oder wenn man Ausflüge unternimmt. Genießen Sie die Zeit des kommenden Frühlings...

Letztes Jahr besuchten 7.191 Personen die Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg. Bei 541 aktiven Lesern konnten 28.125 Ausleihen verzeichnet werden. Es gab 66 Neuanmeldungen. Die Vorschüler und Grundschüler konnten in Bibliothekseinführungen die Regeln einer Bibliothek kennenlernen, erfuhren Wissenswertes zur Ausleihprozess und erkundeten die einzelnen Abteile der Bibliothek. Monatlich fanden Buchlesungen statt, in denen die Kinder sowohl eine Geschichte vorgelesen bekommen haben als auch pädagogisch wertvolle Aspekte vermittelt wurden. So haben die Vorschüler bei der Entstehung ihrer eigenen kleinen Geschichte mitgeholfen oder konnten sich beim Origami-Lesezeichen-basteln in ihrer Feinmotorik üben. Zur Aktion „Thüringen liest“ konnten wir die Autorin Iris Fleischhauer für eine Lesung gewinnen.

- Wandlung ist notwendig wie die Erneuerung der Blätter im Frühling -

(Vincent van Gogh, geb. 13.03.1853, gest. 29.07.1890)

Wir haben einen neuen Namen für unsere Bibliothek

Im Zuge des Umzugs in unsere neuen, modernen Räumlichkeiten und der damit verbundenen konzeptionellen Weiterentwicklung der Stadtbibliothek sollte ein neuer Name vergeben werden. Dieser Name soll sowohl die traditionellen Funktionen der Bibliothek widerspiegeln als auch ihre zukünftige Ausrichtung als vielfältiger Lern-, Begegnungs- und Kulturstadt („Dritter Ort“) abbilden.

Auf unseren Aufruf zur Namensfindung gingen 29 Vorschläge von 6 Ideengebern ein.

Mit Freude können wir berichten, dass unsere Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg von nun an den Namen

Stadtbibliothek „WissensWerk“

mit dem Slogan „Lesen - Lernen - Leben“ trägt.

Wir möchten uns recht herzlich für alle eingegangenen Vorschläge bedanken.

Das Wort „WissensWerk“ verbindet zwei zentrale Elemente der neuen Bibliothek:

- Wissen als Kernauftrag der Bibliothek und
- Werk als Hinweis auf aktives Tun, Arbeiten, Gestalten und kreatives Lernen.

Bibliotheken entwickeln sich zunehmend zu **offenen „Dritten Orten“** - Orte für:

- informelles Lernen
- digitale Medienkompetenz
- Kreativ- und Werkstätten
- Begegnung und kulturellen Austausch
- Generationen übergreifende Angebote

„WissensWerk“ transportiert diese Zukunftsperspektive klar und ohne Einschränkung auf klassische Buchnutzung.

Die offizielle Eröffnung der Stadtbibliothek „WissensWerk“ findet am 01.04.2026 in den Räumen der Sparkassenfiliale Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Straße 2 statt.

Nach einer intensiven Vorbereitungszeit freuen wir uns sehr, dass die Stadtbibliothek „WissensWerk“ am 01. April 2026 offiziell ihre neuen, vollständig modernisierten Räumlichkeiten eröffnen wird. Der neue Standort ermöglicht es uns, uns inhaltlich wie räumlich neu und zeitgemäß auszurichten und die Bibliothek so zu gestalten, dass sie den aktuellen Anforderungen an einen modernen Lern-, Begegnungs- und Kulturstadt entspricht.

Mit dem Umzug verbunden ist auch die Anpassung unserer Öffnungszeiten an die Öffnungszeiten der Sparkasse, in deren Gebäude sich die Bibliothek künftig befindet. Der Zugang erfolgt bequem über den Haupteingang der Sparkasse, der barrierearm und gut erreichbar ist.

Weitere Informationen zum Ablauf der Eröffnung sowie aktuelle Hinweise werden rechtzeitig auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

Wir freuen uns darauf, ab dem 01. April 2026 gemeinsam mit Ihnen diesen neuen Abschnitt zu beginnen und unseren neuen Standort mit Leben, Begegnung und Wissen zu füllen.

Informationen bezüglich der Ausleihe während der Schließzeit:

Da wir uns seit Dezember 2025 für den Umzug vorbereiten, ist die Stadtbibliothek vorübergehend geschlossen. Wir freuen uns schon jetzt, Sie im kommenden Frühjahr zur Neueröffnung in den Räumen der Sparkasse in Neuhaus am Rennweg begrüßen zu dürfen. Damit Sie während der Schließzeit nicht auf Ihre Lieblingslektüre verzichten müssen, haben wir einige Alternativen vorbereitet:

1. Sie können sich über die **Onleihe** Literatur ausleihen. Sie gelangen über www.onleihe.de an das digitale Medienangebot. Für die Anmeldung bei der Onleihe-Bibliothek / Thuebibnet benötigen Sie die Ausweisnummer (z.B. 00024638) auf der Rückseite Ihres Bibliotheksausweises. Nach dem Einloggen mit den persönlichen Daten (das Passwort besteht aus Ihrem Geburtsdatum im Format TT.MM.JJJ) kann nun einfach und unkompliziert ein Medium heruntergeladen werden. Das Medium kann nicht nur auf dem Computer genutzt werden, sondern auch auf dem Tablet, eBook-Reader und Co.... Jedes ausgeliehene Medium kann man für 21 Tage nutzen. Wenn die Ausleihzeit abgelaufen ist, ist das Medium automatisch „zurückgegeben“ und nicht weiter nutzbar. Da die Rückgabe automatisch erfolgt, gibt es keine Mahngebühren. Natürlich können Sie das Medium dann erneut ausleihen.

2. Sie können aber auch unseren **Medienkurier-Service** nutzen. Dieser beliefert Sie mit der gewünschten Literatur.
3. Alternativ rufen Sie gern unter der Nummer **03679/790275** an und bestellen die von Ihnen gewünschten Bücher. Diese werden dann in der Bürgerbox am Bürgerhaus oder aber im Foyer für Sie bereitgelegt.
4. Unter folgendem Link erreichen Sie unseren OPEN, in dem Sie nach verfügbaren Büchern schauen, diese bestellen können oder aber Ihre ausgeliehenen Medien verlängern können.

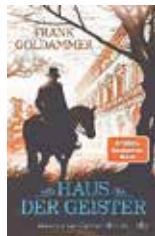
<https://stadtbibliothek-neuhaus.bibliotheca-open.de/>

Bei Fragen sind wir im Bürgerhaus für Sie erreichbar. Eine Rückgabe der Bücher ist dort jederzeit zu den Öffnungszeiten möglich.

Unser Umzug ist in vollem Gange. Damit unser Medienbestand systematisch verpackt und wieder neu geordnet werden kann, können
bis zur Wiedereröffnung keinerlei Ausleihen
mehr vorgenommen werden.

Empfehlungen für Erwachsene

Frank Goldammer: Haus der Geister



Im Sommer 1881 werden Gustav Heller und sein Assistent Schrumm in eine alte Villa vor den Toren Dresdens gerufen. Gerade ist dort der Teilnehmer einer Séance zu Tode gekommen. Heller hält nicht viel von Geisterbeschwörung und „all solchem Hokuspokus“. Doch der düstere Tatort gibt Rätsel auf, die mit dem bloßen Verstand offenbar nicht zu lösen sind...

Kai Bliesener: Hotel Silber - Neue Zeit, alte Schuld



Stuttgart, 1945. Der Polizeibeamte Paul Kramer muss mithelfen, im berüchtigten Hotel Silber die neue Kriminalpolizei aufzubauen - genau an jenem Ort, an dem er wenige Tage vor Kriegsende noch von der Gestapo gefoltert wurde. Doch Hass und Ideologie sind mit der Kapitulation nicht verschwunden. Als die ersten Verbrechen aufgeklärt werden müssen, zeigt sich schnell, wer auf welcher Seite steht - und Pauls Ermittlungen werden für ihn selbst zur Gefahr.

Nicholas Sparks: Unsere Zeit der Wunder



Nach vielen Jahren im Ausland kehrt Tanner Hughes zu seiner Großmutter zurück, die ihn aufgezogen hat. Kurz vor ihrem Tod verrät sie Tanner den Namen seines Vaters und trägt ihm auf, ihn zu finden. Er macht sich auf nach Asheboro, North Carolina. Dort begegnet er der alleinerziehenden Mutter Kaitlyn. Die beiden fühlen sich sofort zueinander hingezogen. Doch schon bald wird Tanner zurück nach Kamerun gehen, und beide fürchten, dass ihre Liebe keine Zukunft hat. Ganz in der Nähe lebt der 83-jährige Jasper zurückgezogen im Wald. Nach einem tragischen Unfall ist einzig sein Hund Arlo ein enger Begleiter. Als er hört, dass ein weißer Hirsch in der Gegend gesichtet wurde und gejagt werden soll, setzt er alles daran, ihn zu retten. Eine Begegnung mit Wilderern endet in einer Katastrophe. Können Kaitlyn und Tanner ihn retten - und damit auch sich selbst?

Silke Neumayer: Pubertät ist voll nice



Ob die erste Langzeitbeziehung von dreieinhalb Wochen, Pickel, die leider einen Schulbesuch unmöglich machen, unangenehme Aufklärungsgespräche oder grenzenlose Panik, sobald das Smartphone plötzlich den Geist aufgibt - die leidgeprüfte Mutter Silke Neumayer ist sich sicher:

Was Eltern erleben, wenn ihre einst so niedlichen Lieblinge in die Pubertät kommen, lässt sich nur dadurch erklären, dass die Kleinen mit ungefähr 13 Jahren von Außerirdischen entführt werden. Innerhalb von 24 Stunden sind sie dann zwar wieder da, aber leider völlig verändert. Sie sind ab sofort Teenager, mitten in der Pubertät und ihre Launen wie ein loses Blatt Papier in einem Orkan.

Elke Becker: Das Haus Kölln



Elmshorn 1886: Viel zu früh wird Charlotte Köllns Mann durch einen Arbeitsunfall aus dem Leben gerissen. Zeit für Trauer bleibt ihr nicht, die Kornmühle muss weiterbetrieben werden, sonst steht die Familie vor dem Ruin. Als Frau darf Charlotte weder Kredite aufnehmen noch offiziell die Geschäfte führen, doch davon lässt sie sich nicht aufhalten. Als ihr ältester Sohn die Arbeiterin Bertha heiraten will, ist Charlotte gar nicht begeistert. Sie bangt um den Status der Familie, den es zu erhalten gilt. Die beiden willensstarken Frauen müssen sich wohl oder übel miteinander arrangieren - und sie erkennen, dass sie alles bewältigen können, wenn sie zusammenstehen.

Empfehlungen für Kinder



Bücherschrank-Pate gesucht!!!

Für die Überwachung des Inhalts suchen wir noch einen „Bücherschrank-Paten“. Die Überwachung dient dazu, mögliche unerwünschte Inhalte oder kaputte Bücher zu entfernen oder grobe Verdreckungen zu beseitigen. Bei Interesse oder Fragen kontaktieren Sie uns gern unter der Telefonnummer: 03679/790275.

Medienkurier-Service

Die Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg bietet einen Medienkurier-Service für ältere und mobil eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger an. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, nehmen Sie bitte mit der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg Kontakt auf.

Telefonische Auskünfte zu den Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 03679 / 7902-75.

Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg

Marktstraße 3
98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679/790275

E-Mail: info@stadtbibliothek-neuhaus.de
<http://www.stadtbibliothek-neuhaus.de>

Öffnungszeiten Ortsteilbibliothek Piesau:

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.30 Uhr - 18.30 Uhr

Bäder in Not! - Forderungen an die Landesregierung zur Erhaltung der Thüringer Hallenbäder

Welches Ziel hat die Petition?

Die Thüringer Hallenbäder zählen zu den wichtigsten Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Sie bedienen als Orte der Begegnungen alle Altersgruppen. In ihnen lernen jährlich 40.000 Kinder das Schwimmen. Sie sind unerlässlich für Selbsthilfegruppen und Reha-Kurse, bedeutend für den Vereinssport und zählen pro Jahr fast fünf Millionen Besucher. Sie sind wichtig für die Wirtschaftsförderung und die Wohnqualität ganzer Regionen.

UNSERE FORDERUNGEN AN DIE LANDESREGIERUNG:

1. Die Einhaltung des Koalitionsvertrages, der die Unterstützung der kommunalen Thüringer Hallenbäder zugesichert hat.
2. Die Einstellung von jeweils 30 Mio. Euro in den Doppelhaushalt 2026/2027.
3. Sofortige Gespräche mit Vertretern der Koalitionsfraktionen, um einen abschließenden Vorschlag zum kurzfristigen Erhalt der Thüringer Hallenbäder zu erörtern.
4. Klare Zuständigkeiten und Ansprechpartner: es braucht einen Bäderbeauftragten der Thüringer Landesregierung auf Staatssekretärsebene, der für die Themen Bäderfinanzierung und Bäderkonzeption zuständig ist.
5. Die Fertigstellung der Thüringer Bäderkonzeption 2040 als Grundlage einer zukunftsfesten Bäderlandschaft bis Ende des Jahres 2026.

Welche Entscheidung wird beanstandet?

Die Initiative „Bäder in Not“ beanstandet, dass seitens der Thüringer Landesregierung keine ausreichenden Maßnahmen getroffen werden, um die Thüringer Hallenbäder zu erhalten (siehe Forderung 1-5 oben)

Wie wird die Petition begründet?

Die mehr als 30 Thüringer Hallenbäder aus der Initiative „Bäder in Not“ betonen, dass sie keine Verlustbringer sind. In den letzten Jahren haben die Badträger im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Anstrengungen unternommen, ihre Einrichtungen zu sanieren und Betriebskosten zu senken. Bäder sind jedoch immer Zuschusseinrichtungen und können keine Gewinne erwirtschaften.

Als Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist das auch nicht ihre Aufgabe. Sie sollen vor allen Dingen einer breiten gesellschaftlichen Schicht das Schwimmenlernen und körperliche Gesunderhaltung ermöglichen. Die Koalition setzt mit der möglichen Schließung diese Ziele, die auch ihre sind, leichtfertig aufs Spiel, obwohl in den letzten zwei Jahren hinreichend Lösungsvorschläge des Arbeitskreises Thüringer Bäder und der Badbetreiber zur Stabilisierung der Betriebskosten unterbreitet wurden.

Die Koalition aus CDU, BSW und SPD hat sich im Koalitionsvertrag zum Erhalt der bestehenden Hallenbäder bekannt und bis zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs weitere Unterstützung zugesagt. Dieses Versprechen droht die Brombeer-Koalition zu brechen.



Initiative „Bäder in Not“
c/o Thüringer Heilbäderverband e.V.
Tel. 035461-877802
info@natur-kur-thueringen.de

Jetzt hier unterzeichnen!

Online unter:

<https://petitionen.thueringer-landtag.de/petition/baeder-in-not-forderungen-an-die-landesregierung-zur-erhaltung-der-thueringer-hallenbaeder/mitzeichnungen#petition-content>

Oder hier vor Ort auf der Unterschriftenliste:

Schwimmhalle am Rennsteig, Marktstraße 4, 98724 Neuhaus am Rennweg

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Bürgerhaus, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg

Die Frist für das Sammeln der Unterschriften endet am 2. März 2026.

Schwimmhalle am Rennsteig

in Neuhaus am Rennweg

Öffnungszeiten

Schwimmhalle

Montag von 13.00 bis 19.00 Uhr & 19.00 bis 21.00 Uhr*

Dienstag von 13.00 bis 15.00 Uhr* & 15.00 bis 21.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 bis 21.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 20.00 Uhr & 20.00 bis 22.00 Uhr*

Freitag von 9.00 bis 22.00 Uhr (9.30 bis 11.15 Uhr - 3 Bahnen Schulschwimmen)

Samstag von 10.00 bis 21.00 Uhr (17.00 bis 19.00 Uhr)*

Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr

jeden 1. Sonntag im Monat ist Kinderanimation von 15.00 bis 17.00 Uhr

*eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb - nur Bereitstellung von Schwimmbahnen möglich

Sauna

Montag von 14.00 bis 21.00 Uhr gemischte Sauna

Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr Frauensauna
& von 17.00 bis 21.00 Uhr gemischte Sauna

Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr gemischte Sauna
& von 17.00 bis 21.00 Uhr Frauensauna

Donnerstag von 14.00 bis 22.00 Uhr gemischte Sauna

Freitag von 14.00 bis 22.00 Uhr gemischte Sauna

Samstag von 14.00 bis 21.00 Uhr gemischte Sauna

Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr gemischte Sauna

Anschrift:
Schwimmhalle am Rennsteig
Marktstraße 4
98724 Neuhaus am Rennweg

Kontakt:
Telefon: 03679 790280
E-Mail: baederbetrieb@neuhaus-am-rennweg.de



Verkehrsteilnehmerschulung für Senioren

19. März 2026 von 10-11.30 Uhr

im Bürgerhaus

Empfehlenswert für ALLE, die am Straßenverkehr teilnehmen!
Aktuelle Informationen, Tipps und Hinweise rund um den Straßenverkehr und das Fahren sowie Antworten auf all Ihre Fragen.

Informationsveranstaltung zur Gründung eines Seniorenbeirates

Am 27. Januar 2026 fand im Bürgerhaus der Stadt Neuhaus am Rennweg eine Informationsveranstaltung zur geplanten Gründung eines Seniorenbeirates statt.



Rund 35 Seniorinnen und Senioren aus der Stadt und den Ortschaften waren der Einladung gefolgt.

Zu den Gästen und Referenten gehörten Dr. Jahn Steinhausen, Geschäftsführer des Landesseniorenrates Thüringen, Herr Rosberg vom Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld, Frau von Rhein vom Seniorenbüro Saalfeld-Rudolstadt sowie Herr Dithhardt Heinkel, Seniorenbeauftragter des Landkreises Sonneberg.

Bürgermeister Uwe Scheler stellte das Ziel vor, in Neuhaus am Rennweg einen Seniorenbeirat zu gründen, woraufhin Dr. Steinhausen und Herr Rosberg die Aufgaben, die Arbeit sowie die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen eines Seniorenbeirats ausführlich erläuterten. Im Anschluss konnten die Teilnehmenden all ihre offenen Fragen bezüglich der Arbeit im Seniorenbeirat stellen.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg bedankt sich bei den Gästen, Referenten und allen Anwesenden für das große Interesse und hofft, dass sich in den nächsten Tagen Interessierte melden, die im neuen Seniorenbeirat mitwirken möchten. Rückmeldungen können über Frau Winter unter der Tel.-Nr.: 03679/ 7902-41 erfolgen.

Herzliche Einladung

zur Frauentagsfeier der Stadt Neuhaus am Rennweg

Der Bürgermeister der Stadt Neuhaus am Rennweg lädt alle Frauen jeden Alters aus Neuhaus am Rennweg zur Frauentagsfeier

am Donnerstag, den 05. März. 2026

von 13:30 bis 16:30 Uhr

in das Bürgerhaus, Marktstraße 2, in Neuhaus am Rennweg

recht herzlich ein.

**Aufgrund von begrenzter Teilnehmerzahl
bitte Anmeldung bis 02.03.2026 bei Frau Sandra Winter
unter 03679/7902-41.**



Wintersonne



Foto: Ingo Greiner

Gemeinsam für Tiere in Not

Wie bereits in den vergangenen Jahren konnten wir auch in diesem Jahr wieder eine Geldspende für Tiere in Not an die Tierheimat Thüringen überreichen. Am 02. Februar 2026 trafen wir uns mit Frau Kellner und übergaben die stolze Summe von 2350 Euro.

Die Spendenaktion fand anlässlich der Bergweihnacht, am dritten Adventswochenende, in Neuhaus am Rennweg statt. Auf diesem Weg möchten wir uns insbesondere bei der Stadt Neuhaus für die Bereitstellung der Weihnachtshütte bedanken sowie bei allen Besucherinnen und Besuchern der Bergweihnacht, die sich an unserer Hütte heiße Getränke schmecken ließen und selbstgebackene Weihnachtsplätzchen mit nach Hause nahmen.

Ein großes Dankeschön gilt auch meiner Familie und meinen Freunden, die zu dieser großartigen Spendensumme einen entscheidenden Anteil leisteten.

Ines Beck



Frau Kellner, Frau Beck und Frau Müller (v.l.) mit Leo

Wasser- und Bodenanalysen

Am Donnerstag, den 09. April 2026 bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit in der Zeit von 11.00 - 12.00 Uhr in Sonneberg, im Rathaus, Bahnhofplatz 1 und von 13.30 - 14.30 Uhr in Neuhaus, im Kulturhaus, Eisfelder Str. 5

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen eine geringe Kostenbeteiligung kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

AfU e.V.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V.

Leipziger Str. 27

09648 Mittweida

Tel.: 03727 976310

www.afu-ev.org

E-Mail: afu-ev@web.de

Chronik Siegmundsburg

Auszüge aus den Aufzeichnungen des Chronisten Gustav Töpfer

"In der Chronik 1968 geblättert"

Am 01.05.1968 übernahm Frau Anneliese Pfister die Poststelle Siegmundsburg. Nach dem Tode des ehemaligen Poststellenleiters Greiner hatten der Postangestellte Gebhardt aus Scheibe-Alsbach und ein Postangestellter aus Lichte die Postgeschäfte geleitet.

Der Kraftfahrer Edgar Scheler beginnt auch in diesem Monat mit dem Bau eines Einfamilienhauses für seine Tochter Karin. Bis zum Herbst soll dieses im Rohbau fertig sein.

Im Juni des Jahres 1968 wurde die 2. Gründung des Kulturbundes vorgenommen. In der Gründungsversammlung wurde als Vorsitzender der Verkaufsstellenleiter Kurt Schilling und als dessen Stellvertreter der Angestellte Siegfried Beck gewählt. Weiter wurden gewählt: als Schriftführer die Hausfrau Renate Höhn und als Kassierer der Zuschneider Kurt Koch.

Ebenfalls tritt im Monat Juni der Gaststättenleiter Klaus Dorst seine 1 ½jährige Gefängnisstrafe wegen Beihilfe zur Unterschlagung in der UHA Untermaßfeld an. Nach einigen Tagen wurde er wieder entlassen, da er am Magen schwer erkrankt war.

Durch die Abteilung - Inneres - beim Rat des Kreises Neuhaus/Rwg. wurde das neue Sperrgebiet für die ausländischen Militärverbindungsmissionen festgelegt. So dürfen diese Verbindung Missionen nur bis nach Langenbach, Wurzelberg, kurz vor Neuhaus fahren.

Da in diesem Jahr keine Mädchen bei der Kirmes mitmachen, führten sie die Planburschen ohne diese durch. So wurde am 13.07.1968 ein Kirmestanz durchgeführt. Am 14.07.1968 folgten am Morgen die traditionellen Ständchen durch die Steinheimer Blasmusik. Am Nachmittag fand vor der Gaststätte "Rosenbaum" ein Platzkonzert mit dem "Kirmesspruch" statt. Am Abend folgte wieder ein Kirmestanz mit Einlagen der Planburschen und dem abschließenden Begräbnis.

Durch Initiative des Kulturbundes wurden im Monat Juli Verschönerungsarbeiten auf dem Friedhof durchgeführt. So wurde längs der Zufahrtsstraße am Eingang ein neuer Zaun gesetzt und Planierungsarbeiten im Innern des Friedhofs Geländes durchgeführt.

Im Monat August 1968 wurden durch Mitglieder des Kulturbundes entlang des Rennsteigs von Limbach bis zur Kreisgrenze am Dreistromstein die neuen Rennsteigzeichen gesetzt.

Auch wurde in diesem Zeitraum der Graben für die Wasserleitung zum Friedhof, vom Wohnhaus Kleinteich ab, ausgehoben. Diese Arbeiten wurden durch die Bevölkerung unentgeltlich durchgeführt.

Die im Jahre 1967 gefasste Quelle (Zehnersbrünlein) am ehemaligen Jagdhaus wurde im Monat August das 1. Mal in Betrieb genommen.

Der Turm auf dem Kindergarten und dem Ratsgebäude wird nach langer Zeit endlich wieder einmal neu mit Schiefer gedeckt. Diese Arbeiten wurden von der PGH Bau Rennsteig durchgeführt. Zur Verschönerung des Ortes wurde im August 1968 die Alte Straße vom Wohnhaus Atte bis Wohnhaus Geier mit neuem Belag durch den Straßenunterhaltungsbetrieb Neuhaus/Rwg. versehen.

Ebenfalls wurden in diesem Zeitraum durch die Eltern der Vorschulkinder und durch die Gemeinendarbeiter das Fundament für die neue Klärgrube des Kindergartens ausgeschachtet.

Am 14.09.1968 werden die Gehsteige an der Alten Straße und im Hiftenberg neu mit Splitt geteert. Die Bauarbeiter waren Angehörige des Straßenunterhaltungs Betriebes Neuhaus/Rwg. Im September kaufte der Modelleur Heinz Schober das Wohnhaus des verstorbenen Albin Lutter.

Mit dem 26.09.1968 beginnt die Einkellerungsaktion in unserer Gemeinde. Ein Ztr. Kartoffeln kostete 7,20 Mark. Nach wenigen Wochen zeigte sich, dass bei einigen Bürgern die Kartoffeln schwarz wurden und nicht mehr genießbar waren.

Am 26.09.1968 schoss Bürgermeister Scherf seinen 3. Hirsch, in der Nähe des Kreuzpunktes, einen 10 Ender, seitdem er in Siegmundsburg wohnhaft ist.

22.09.1968

Der Betriebschor der PGH Heinrich Rau Siegmundsburg nahm am Leistungsausscheid in Neuhaus/Rwg. teil. Unter 16 Chören errang er in der Oberstufe die Note "sehr gut". Die Steinheider Sänger unter Chorleiter Herdan waren es auch, die abschließend mit einem Vortrag außerhalb der Wertung einen Maßstab setzten, für die Arbeit in Vorbereitung auf den 20. Jahrestag der Gründung der DDR. Im Liedtext des belorussischen Dichters Kupala, heißt es im Anfang:

"Schielt nicht nach Fremden, ihr Sänger und Dichter,
führt nicht vom Weg ab in dürres Gesträuch!
Wird nicht das Leben von Tag zu Tag lichter?
Kinder des Neuen sein, das steht bei Euch!"

Am 29.09.1968 wurde das Wohnhaus Bechmann - Matthäi fertiggestellt.

Mitte des Monats September wurde die Gemeinde Alsbach an die Siegmundsburger Wasserleitung angeschlossen, die vom Wohnhaus Scheler, am Alten Weg, bis zum Wasserbehälter der Alsbacher weitergeführt wurde.

Im Monat September wurde auf dem "Bleßberg" eine neue Sozialbaracke aufgebaut und seiner Bestimmung übergeben. Diese Baracke nimmt nun Schlafräume, Küche, Speise- und Klubraum sowie sanitäre Anlagen auf.

Ebenfalls erfolgte im September der Innenausbau des FFW Gerätehauses durch die Kameraden der FFW Siegmundsburg. Bis auf wenige Arbeiten war der Innenausbau im November dann abgeschlossen.

Am 01.10.1968 kündigte die Poststellenleiterin Anneliese Pfister ihr Arbeitsverhältnis bei der Post, da sie so "viel" Verantwortung hat und deshalb nachts nicht schlafen kann, wegen dem Geld auf der Poststelle. Der Gemeinadarbeiter Berthold Kleinteich trägt die Post nun aus.

06.10.1968

Den 4. Rennsteiglauf von Ernstthal nach Steinheid gewann der Ex Steinheider Werner Köhler vom SC Zella-Mehlis. Da die Markierung durch Förster Triebel aus Scheibe an einer Kreuzung entfernt wurde, haben sich viele verlaufen.

Bei einem Fußballspiel am selben Tag in Steinheid verletzte sich ein Trusetaler Spieler so schwer, dass er noch auf dem Sportplatz seinen Verletzungen erlag. Trotz Sofortmaßnahmen von Dr. Schrecker und Arzthelfer Brückner starb er unter dessen Händen.

Am 08.10.1968 übernahm die Poststelle die Hausfrau Erika Gebhardt.

Im Alter von 80 Jahren starb am 11.10.1968 der frühere Schuster von Siegmundsburg, Arno Kirchner.

Am 12.10.1968 wurde die Wartehalle auf dem Hiftenberg und am 18.10.1968 die Wartehalle im Oberland durch den Bürger

Blechschmidt aus Friedrichshöhe und den Gemeinadarbeitern bis auf den Anstrich fertiggestellt.

Am 23.10.1968 hat die Zweigstelle der PGH Heinrich Rau Steinheid in Siegmundsburg mit den Heimarbeitern eine Stärke von 70 Arbeitskräften.

Im November 1968 wurde durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Katzhütte die Straße zum Fernsehobjekt "Bleßberg" verbreitert und wieder in einen befahrbaren Zustand versetzt.

In der Woche vom 04. bis 08.11.1968 finden im Ort Massenimpfungen gegen die Grippe statt.

Am 05.11.1968 wurde die Wasserleitung zum Friedhof durch die Wasserwirtschaft gelegt und durch die Gemeinadarbeiter wieder zugeschüttet. Ebenfalls wurde hinter dem neu erbauten Zaun eine Hecke durch den Kulturbund gepflanzt.

Am 22.11.1968 wurde in Limbach von der Starkstromleitung, welche nach Scheibe führt, auf Grund des starken Rauhreifes zwei Drähte heruntergerissen. Da beim Wiedereinschalten des Stromes die Schalter in Laucha nicht wieder herausfielen, fing die Leitung an zu brennen. Es hörte sich an, als würde jemand schweißen.

**Rolf Kirchner
Feuerwehr- und Heimatfreunde Siegmundsburg e.V.**

Ein unvergesslicher Tag für die Vorschulkinder des Kindergartens „Tausendfüssler“ im Bürgerhaus!

Am 27.01.2026 durfte Bürgermeister Uwe Scheler die Vorschulkinder des Kindergartens „Tausendfüssler“ im Bürgerhaus der Stadt Neuhaus am Rennweg willkommen heißen.

Mit großer Freude erkundeten die Kinder angeführt von Bürgermeister Uwe Scheler das Bürgerhaus und durften so die verschiedenen Ämter und Verantwortlichkeiten der Verwaltung kennenlernen.

Anschließend ging es für die Kinder in den festlich geschmücktem Bürgersaal, um hier einen Einblick zu bekommen, wie eine „echte Hochzeit“ ablaufen kann.



Das diesjährige Brautpaar Alita und Bennet wurden von der Standesbeamten Frau Greiner-Well durch die Zeremonie geführt.

Die kleine Braut Alita und ihr Bräutigam Bennet strahlten vor Freude, während sie sich das "Ja-Wort" gaben.



Die beiden Trauzeugen Dari und Luca, durften den beiden als erstes gratulieren, gefolgt von ihren ganzen Kindergartenfreunden und ihren Erziehern.

Im Anschluss feierten sie gemeinsam mit dem Bürgermeister und ihren Erziehern bei leckeren Snacks, Getränken und Musik eine ausgelassene Hochzeitsparty. Alle sangen, tanzten und hatten sichtlich Spaß.

Es war wie immer ein unvergessliches Ereignis, welches allen noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Märchenwald



Foto: Ingo Greiner

The String Company Klezmer & Folk



14. März 2026 | 20:00 Uhr

Einlass ab 19.00 Uhr

Holzkirche Neuhaus am Rennweg

Eintritt: 15.00 Euro

Kartenverkauf: Tourist-Information &
Thüringer Wald Shop Neuhaus a. Rwg.
Autohaus Altermann

präsentiert von obenauf-thüringen:



Baumfällungen und Pflegemaßnahmen des Baumbestandes

zur Vorbereitung der Neugestaltung im Stadtzentrum - betroffen ist die öffentliche Grünfläche am Kustelbrunnen / ehemaligen Rathaus

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufwertung der zentralen Grünfläche am Kustelbrunnen bzw. vor dem ehemaligen Rathaus informiert die Stadt Neuhaus am Rennweg über notwendige Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen, die in den kommenden Wochen durchgeführt werden müssen. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich zur Wahrung der Verkehrssicherheit sowie unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzfristen.

Ein unabhängiger Baumsachverständiger hat den Baumbestand auf der Fläche umfassend untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass mehrere Bäume auf der Grünfläche - insbesondere jene unterhalb der Hecke in Richtung Sonneberger Straße - nicht mehr verkehrssicher sind und aus Gründen der Gefahrenabwehr gefällt werden müssen.

Lediglich zwei Bäume, die prägnante Kastanie sowie eine Buche, können erhalten werden, benötigen jedoch fachgerechte Pflegemaßnahmen, um ihre Vitalität und Standfestigkeit langfristig zu sichern. Die Eingriffe sind zwingend erforderlich, da bruch- oder ausfallgefährdete Bäume ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen.

Die Fällungen und Pflegemaßnahmen werden innerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiträume ausgeführt und sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg abgestimmt. Artenschutzrechtliche Vorgaben werden im Vorfeld nochmals kontrolliert und eingehalten.

Im Rahmen der geplanten Gesamtmaßnahme ist eine Ersatzbeplanzung fest vorgesehen, um den Baumbestand dauerhaft zu sichern und die Grünfläche sowohl ökologisch als auch gestalterisch aufzuwerten. Über Art, Anzahl und Standort der neuen Bäume wird im weiteren Planungsverlauf entschieden.

Die Arbeiten stehen im Zusammenhang mit dem laufenden Förderverfahren. Die Stadt hat das Projekt „Zentrum Neuhaus am

Rennweg - Erhöhung der Aufenthaltsqualität“ im LEADER-Förderprogramm angemeldet. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Phase der Antragseinreichung, sodass die bauliche Umsetzung erst nach einer positiven Förderentscheidung erfolgen kann. Die nun anstehenden Fäll- und Pflegemaßnahmen sind vorbereitend und stellen keinen Beginn der baulichen Umsetzung dar. Sie dienen ausschließlich der Sicherung des öffentlichen Raums, dem Erhalt der vorhandenen gesunden Bäume sowie der rechtskonformen Vorbereitung des Areals für die spätere Neugestaltung.

Mit der geplanten Neugestaltung soll die zentrale Grünfläche am Kustelbrunnen zu einem attraktiven, nutzungsfreundlichen Aufenthaltsort für alle Generationen weiterentwickelt werden. Vorgesehen sind Sitzgelegenheiten, kleine Spielangebote, gestalterische Elemente sowie digitale Informationsangebote.

Ausschreibung

ZU VERKAUFEN

Flurstück 184/5
Gemarkung Siegmundsburg

zum Höchstgebot
(Mindestgebot
30.500,00 €)

Potenzial zum Umbau in ein Ein- oder Zweifamilienhaus

Kaufangebote bitte in einem verschlossenen Umschlag bis 31.03.2026 an
Stadt Neuhaus am Rennweg
Gebäudemanagement
Marktstraße 2
98724 Neuhaus am Rennweg

Sie interessieren sich für ein Gebäude mit Potenzial zum Ein- oder Zweifamilienhaus im Charme und der Historie aus dem Jahre 1870?

Die Immobilie befindet sich auf einem 917,00 m² großem Grundstück, im Ortsteil Siegmundsburg der Stadt Neuhaus am Rennweg im Landkreis Sonneberg, Thüringen - eingebettet im Thüringer Schiefergebirge auf einer Höhenlage von ca. 760 - 814 m ü. NN.

Siegmundsburg liegt direkt an der Bundesstraße 281, die den Ort mit den umliegenden Zentren verbindet und somit eine gute Erreichbarkeit mit dem Auto gewährleistet. Die Umgebung zeichnet sich durch dichte Nadelwälder, weitläufige Wiesenlandschaften und die Nähe zum bekannten Rennsteig-Wanderweg aus - ideal für Naturfreunde und Freizeitaktivitäten zu jeder Jahreszeit.

Durch seine Lage am Rennsteig und inmitten der Natur bietet der Ort ausgezeichnete Möglichkeiten für Outdoor-Erlebnisse wie Wandern, Mountainbiking und im Winter Wintersportaktivitäten. Zahlreiche markierte Wanderwege führen durch die umliegenden Wälder und zu Sehenswürdigkeiten wie dem Dreistromstein oder der Werraquelle. Auf infrastruktureller Ebene ist Siegmundsburg eingebunden in ein gut funktionierendes Nahverkehrsnetz, das

Anbindung und Erreichbarkeit zu Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und umliegenden Gemeinden sicherstellt. Der Ort bietet damit die ideale Kombination aus ländlicher Idylle und praktischer Anbindung - ein attraktiver Lebensmittelpunkt für Eigenheimbesitzer, die Wert auf Natur, Freizeit & Gemeinschaft legen.

Nach vorliegendem Wertgutachten beträgt der Verkehrswert 30.500 €. Einsicht in das Gutachten ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Hierzu wenden Sie sich bitte an unsere Sachbearbeiterin für Liegenschaften, Frau Auras, unter der Telefonnummer 03679/7902-46 oder per E-Mail jasmin.auras@neuhaus-am-rennweg.de.

Das Objekt hat Ihr Interesse geweckt?

Dann vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin mit unserem Gebäudemanager, Herrn Huwe, unter der Telefonnummer 03679/7902-44.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg verkauft im Wege der öffentlichen Ausschreibung im Ortsteil Siegmundsburg, das am Hiffenberg 23 gelegene Grundstück mit der Flurstücksnummer 184/5 der Gemarkung Siegmundsburg mit einer Größe von 917,00 m² zum Höchstgebot.

Nach vorliegendem Verkehrswertgutachten beträgt das Mindestgebot

30.500,00 Euro.

Der Erwerber hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere die Notar- und Gerichtsgebühren, einschließlich der Kosten des Verkehrswertgutachtens zu tragen.

Bestandteil des Notarvertrages ist u.a. die Erfüllung einer Investitionsverpflichtung zur Werterhaltung, die binnen 5 Jahren nach Beurkundung nachzuweisen ist.

Schriftliche Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

„Kaufgebot Flurstück 184/5 Siegmundsburg“

bis zum **31.03.2026** zu richten an:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
Gebäudemanagement
Marktstraße 2
98724 Neuhaus am Rennweg

Die Angebotseröffnung erfolgt im Anschluss an die Gebotsfrist.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, werden gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Wir freuen uns auf Ihre Angebote.

2.2. Nichtamtlicher Teil anderer Behörden/ Körperschaften

Neuhäuser Holzkirche



Foto: Ingo Greiner

Gottesdienstplan des Rennsteigverbandes

Sonntag, 01.03.

09.30 Uhr Neuhaus

17.00 Uhr Lauscha

Freitag, 06.03.

17.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen im Pfarrhaus Neuhaus

Sonntag, 08.03.

14.00 Uhr Zentralgottesdienst im Pfarrhaus Scheibe

Donnerstag, 12.03.

15.30 Uhr Gottesdienst im Rennsteigschlösschen Ernstthal

Samstag, 14.03.

19.30 Uhr Konzert in der Kirche zu Neuhaus

Sonntag, 15.03.

09.30 Uhr Neuhaus

17.00 Uhr Lauscha

Sonntag, 22.03.

14.00 Uhr Zentralgottesdienst im Pfarrhaus Scheibe

Sonntag, 29.03.

09.30 Uhr Neuhaus

14.00 Uhr Lauscha mit Umzug zu Palmarum

Gründonnerstag, 02.04.

15.30 Uhr Rennsteigschlösschen

19.30 Uhr Lauscha mit Abendmahl

Karfreitag, 03.04.

09.30 Uhr Neuhaus mit Abendmahl

Ostersonntag, 05.04.

09.30 Uhr Neuhaus

14.00 Uhr Scheibe

Ostermontag, 06.04.

09.30 Uhr Steinheid

17.00 Uhr Lauscha

Pfarrer Henry Jahn

Groß-Tanklöschfahrzeug in Dienst gestellt

Investitionen in Brand- und Katastrophenschutz haben hohe Priorität.

Sonneberg, 30. Januar 2026 - Der Freistaat Thüringen hat drei neue Groß-Tanklöschfahrzeuge für den Zivilschutz beschafft und finanziert. Eines davon wurde dankenswerter Weise an den Landkreis Sonneberg übergeben. Der Dreiachser im Wert von 590.000 Euro kann 10.000 Liter Löschwasser transportieren und damit die Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden effektiv unterstützen. Gebaut wurden die Spezialfahrzeuge auf MAN-Basis von Schmitz Feuerwehrtechnik.

Abgeholt und überführt wurde das Groß-Tanklöschfahrzeug durch Vertreter der Kreisbrandinspektion unter Führung von Kreisbrandinspektor Mathias Nüchterlein.

Feierlich übergeben und in Dienst gestellt wurde es anschließend bei der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick-Süd in Effelder. Im Hinblick auf die Unterstellung von Katastrophenschutzfahrzeugen hatte der Landkreis Sonneberg den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Effelder im Jahr 2024 mit einer Zuwendung in Höhe von 80.000 Euro unterstützt.

Weitere Investitionen in Zivilschutz

Landrat Robert Sesselmann und KBI Mathias Nüchterlein dankten dem Freistaat Thüringen für die Fahrzeugübergabe und unterstrichen, dass auch beim Landkreis Sonneberg weitere Investitionen in den Brand- und Katastrophenschutz hohe Priorität haben. Für den Planentwurf zum Doppelhaushalt des Landkreises 2026/27 sowie für den Investitionsplan der kommenden Jahre wurden deshalb die entsprechenden Mittel spürbar erhöht und mit anderen wichtigen Aufgabenbereichen gleichgestellt.



Überführung des neuen Groß-Tanklöschfahrzeug durch Vertreter der Kreisbrandinspektion unter Führung von Kreisbrandinspektor Mathias Nüchterlein. (Foto: LRA SON)



Feierlich übergeben und in Dienst gestellt wurde das Fahrzeug bei der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick-Süd in Effelder. (Foto: LRA SON)

Musikschule richtet Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ aus



Herzliche Einladung zu den öffentlichen Wertungsrunden und zum Preisträgerkonzert am 8. Februar im Sonneberger Rathaussaal

Weimar/Sonneberg, 30. Januar 2026 - Die Musikschule des Landkreises Sonneberg ist stolz, in diesem Jahr Ausrichter des namhaften Musikwettbewerbs „Jugend musiziert“ für die Region Westthüringen zu sein. Vom 6. bis 8. Februar gastieren junge, ambitionierte Musikschülerinnen und Musikschüler aus den westlichen Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen in der Spielzeugstadt Sonneberg und präsentieren ihr musikalisches Talent. Interessierte Gäste sind bei freiem Eintritt zu allen Einzelveranstaltungen des Regionalwettbewerbs herzlich willkommen.

Insgesamt stellen sich 140 Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Fachjurys. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus den kreisfreien Städten Erfurt und Suhl sowie aus den Landkreisen Eichsfeld, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Gotha, Hildburghausen, Nordhausen, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Unstrut-Hainich-Kreis sowie Wartburgkreis. Aus unserem Heimatlandkreis Sonneberg treten an:

- Sophie Diem und Hannah Keller in der Kategorie Gesang-Solo
- Markus Scheler in der Kategorie Klavier-Solo
- Jara Engel (Violine) und Lorenz Walter (Akkordeon) als Duo in der Kategorie Offene Kammermusik

Öffentliche Wertungsrunden an drei Austragungsorten

Austragungsorte des öffentlichen Musikwettbewerbs sind die Musikschule, das Rathaus Sonneberg und die Niederlassung Sonneberg der IHK Südthüringen.

- Im Sonneberger Rathaussaal finden die Wertungsrounden „Soundcheck“ (am Samstagvormittag) und Gesang-Solo (Samstagnachmittag und Sonntag) statt.
- In der IHK Sonneberg treten Bläserensembles (Samstagnachmittag) sowie Streicherensembles und die Teilnehmer der Kategorie Akkordeon Kammermusik (Sonntag) an.
- In der Musikschulvilla werden die Wertungen für Klavier-Solo (Freitag bis Sonntag) sowie „Jugend jazzt“ (Sonntagnachmittag) ausgetragen.

Dank an die Kreisstadt, die IHK und viele Unterstützer

Bei der Durchführung des Musikwettbewerbs wird die Kreismusikschule dankenswerter Weise durch wichtige Kooperationspartner unterstützt. „Mit der Stadt Sonneberg und der Niederlassung Sonneberg der IHK Südthüringen können wir auf eine wunderbare Zusammenarbeit bauen, um geeignete Räumlichkeiten zu präsentieren. An den Wettbewerbsorten wird das Musikschulkollegium von zahlreichen engagierten Eltern und Fördervereinsmitgliedern bei der Organisation und der Versorgung unterstützt. Und Berufsfachschule Glas Lauscha, der Landkreis, die Gärtnerei Hönbach und die Fleischerei Schmidt helfen uns bei den Teilnehmerge schenken und den Sonderpreisen. All unseren Unterstützern gilt ein herzlicher Dank“, freut sich die Leiterin der Kreismusikschule, Petra Adelbert.

Über „Jugend musiziert“

Der dreistufige Wettbewerb ist eine von der Kultusministerkonferenz anerkannte und im Kinder- und Jugendplan des Bundes

verankerte Maßnahme der kulturellen Jugendbildung. Seit seiner Gründung 1963 haben fast eine Million Kinder und Jugendliche aus ganz Deutschland und aus 35 Deutschen Schulen im Ausland an „Jugend musiziert“ teilgenommen. Die Regionalwettbewerbe finden jährlich Anfang Februar statt.

In einem rotierenden System fungieren als Ausrichter die kommunalen Musikschulen der jeweiligen Region. Bereits 2020 war unsere Musikschule des Landkreises Sonneberg für den Regionalwettbewerb zuständig. Mehr unter www.jugend-musiziert.org.

Übersicht über die Einzelveranstaltungen

Freitag, 06. Februar 2026

- ab 13:50 Uhr Klavier Solo in der Musikschule Sonneberg (Weißen Rangen 34)

Samstag, 07. Februar 2026

- ab 9:00 Uhr Klavier Solo in der Musikschule Sonneberg (Weißen Rangen 34)
- ab 10:00 Uhr Soundcheck im Rathaus Sonneberg (Bahnhofsplatz 1)
- ab 13:30 Uhr Kammermusik Holz- und Blechbläser in der IHK Sonneberg (Gustav-König-Str. 27)
- ab 14:30 Uhr Gesang im Rathaus Sonneberg (Bahnhofsplatz 1)

Sonntag, 08. Februar 2026

- ab 9:30 Uhr Klavier Solo in der Musikschule Sonneberg (Weißen Rangen 34)
- ab 10:15 Uhr Kammermusik Streicherensemble in der IHK Sonneberg (Gustav-König-Str. 27)
- ab 10:30 Uhr Gesang im Rathaus Sonneberg (Bahnhofsplatz 1)
- ab 12:30 Uhr Jugend jazzt in der Musikschule Sonneberg (Weißen Rangen 34)
- ab 14:40 Uhr Kammermusik mit Akkordeon in der IHK Sonneberg (Gustav-König-Str. 27)
- 17:00 Uhr Preisträgerkonzert im Rathaus Sonneberg (Bahnhofsplatz 1)

Alle Wertungsrounden sind öffentlich. Die genauen Zeitpläne für die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gibt es unter <https://www.jugend-musiziert.org/wettbewerbe/regionalwettbewerbe/thueringen-thueringen-west/zeitplan>.

Abschluss und Höhepunkt von „Jugend musiziert“ ist das Preisträgerkonzert mit Siegerehrung, welches am Sonntag, dem 8. Februar, um 17:00 Uhr im Rathaussaal der Stadt Sonneberg stattfindet. Auch hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger bei freiem Eintritt herzlich eingeladen.



Ausblick auf Straßenbaumaßnahmen im Kreisgebiet

Gemeinsamer Abstimmungstermin der Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörden im Landratsamt bringt Klarheit für Bürger und Kommunen

Sonneberg, 5. Februar 2026 - Die vielen Straßenbaumaßnahmen der vergangenen Jahre im Landkreis Sonneberg - stets verbunden mit erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand durch die notwendigen Umfahrungen - führten bei Bürgern und Pendlern verständlicher Weise zu großem Ärger. Um bei den Vorhaben der verschiedenen Straßenbaulastträger koordinierter vorgehen und die Bürger frühzeitig informieren zu können, lud der Landkreis im Auftrag von Landrat Robert Sesselmann jüngst zu einem behördlerübergreifenden Abstimmungstermin ins Landratsamt ein. Neben Vertretern des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr (TLBV) sowie der Straßenverkehrsbehörden des Landkreises und der Stadt Sonneberg nahmen hieran Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie zuständige Mitarbeiter ihrer Verwaltungen teil. Mit dabei waren darüber hinaus Vertreter des Hoch- und Tiefbauamtes des Kreises, der kreiseigenen Omnibusverkehrs Gesellschaft (OVG) sowie der Polizeiinspektion Sonneberg.

Schwerpunkte des Landesamtes: B 89 Bachfeld und B 281 Steinheid

Eingangs der Beratung informierte zunächst Carsten Fehringer über die diesjährigen Baumaßnahmen im Kreisgebiet in Zuständigkeit des TLBV, Regionalbereich Südwest. Ein erster Schwerpunkt ist dabei die Fortführung und Fertigstellung der grundhaften Erneuerung der B 89, Ortsdurchfahrt Bachfeld, bei der die Wasserwerke Sonneberg federführend sind und auch die Stadt Schalkau beteiligt ist. Wie in 2025 ist hierzu ab dem Frühjahr eine Vollsperrung bis Herbst 2026 notwendig. Die beschulderte Umleitung erfolgt wie im Vorjahr über Theuern und Limbach nach Eisfeld bzw. umgekehrt.

Ein zweiter Schwerpunkt des TLBV ist die umfassende Instandsetzung der B 281 zwischen Ortsausgang Steinheid und Ortseingang Neuhaus am Rennweg. Jeweils unter Vollsperrung soll hier planmäßig ab Sommer 2026 zunächst ein erster Bauabschnitt von Steinheid bis in den Bereich der Spitzkehre erfolgen, dem sich in 2027 die Fortführung bis zum Ortseingang der Rennsteigstadt anschließt. Als Umleitungsstrecken werden derzeit die Optionen über Lauscha sowie über Goldisthal und Katzhütte geprüft. Wie Bürgermeister Uwe Scheler informierte, kommt in Neuhaus am Rennweg ab Frühjahr 2026 der zweite Bauabschnitt der Sonneberger Straße hinzu, der - abgesehen von einer zweiwöchigen Vollsperrung im Frühling - unter halbseitiger Sperrung mit Ampelregelung erfolgen kann. Über die Zeit der Vollsperrung wird frühzeitig nach Festlegung informiert.

Bau an Kreisstraßen in Hüttensteinach, Rauenstein und Lindenberg

Uwe Buhmann vom Hoch- und Tiefbauamt des Landratsamtes erläuterte, dass der Kreis in diesem Jahr seine Baumaßnahmen an den Kreisstraßen in Hüttensteinach (K 31, Judenbacher Straße), Rauenstein (K 11, Lehnersgasse) und Lindenberg (K 27) fortsetzt. Die Vorhaben in Rauenstein und Lindenberg sind dabei Gemeinschaftsmaßnahmen mit den Wasserwerken Sonneberg, bei denen sich der Kreis an der Straßenwiederherstellung beteiligt. Die Arbeiten erfolgen erneut unter Vollsperrung und den Umleitungen aus dem zurückliegenden Jahr.

Schwerpunkt des Landkreises ist die Fortführung des zweiten Bauabschnitts zur umfassenden Sanierung der K 31 (Judenbacher Straße) in Hüttensteinach zwischen Bahnübergang und der bereits erneuerten Glasbachbrücke als Gemeinschaftsmaßnahme mit den Versorgungsunternehmen.

Bahnübergang in Hüttensteinach wird erneuert

Gute Nachrichten gibt es hier für alle Anwohner und Pendler, denn im Zuge der Wiederaufnahme der Bautätigkeit erfolgt auch die Erneuerung des sehr schlecht ausgebauten Bahnübergangs im Auftrag der Deutschen Bahn. Dessen Neubau und die darauffolgende weitere Einbindung des Kanals der Wasserwerke im Kreuzungsbereich der Spitzbergstraße macht planmäßig ab 20. März zeitweise eine komplette Vollsperrung des betreffenden Bereichs der Judenbacher Straße notwendig. Das heißt konkret,

dass in dieser Zeit sämtlicher Verkehr zwischen Judenbach und Sonneberg über Jagdshof umgeleitet werden muss - auch der in Richtung der Kreisstadt. Eine genaue Terminierung der Vollsperrung wird in den nächsten Wochen bekanntgegeben.

Mit Fertigstellung der Bahnquerung kann der restliche grundhafte Ausbau der K 31 in Hüttensteinach wiederum unter der aus 2022/23 bzw. 2025 bewährten Ring-Umfahrung erfolgen. Die Umleitung in Richtung Judenbach erfolgt demnach über Jagdshof. Der Verkehr von Judenbach in Richtung Sonneberg kann über Hüttensteinach fahren.

Dringenden Handlungsbedarf auf Seiten des Landkreises gibt es zudem bei der K 32 in Haselbach, wo die Rögitzbrücke erneuert werden muss. Hier wird das Landratsamt in 2026 die Planungsleistungen voranbringen, so dass die Umsetzung in den kommenden Jahren erfolgen kann. Perspektivisch im Blick hat man bei der Kreisverwaltung darüber hinaus die weitere Sanierung der K 35 im Bereich Piesau.

Kommunalvertreter unterstreichen Handlungsbedarfe

Landrat und Bürgermeister wiesen in der Beratung das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr gemeinsam mit Nachdruck auf dringende Sanierungsbedarfe der hiesigen Bundes- und Landesstraßen hin. Hierzu zählen unter anderem die B 281 in Lichte, die L 1152 in Piesau (Bärenbachstraße), die L 1148 in Steinach (Ortsdurchfahrt, insbesondere der Abschnitt zwischen Abzweig „Höll“ und Einfahrt Industriegebiet), die L 2657 über die Hämmerer Ebene (Bankett und Oberflächensanierung) oder auch der seit Jahren aufgeschobene Um- und Ausbau der L 1152 von Jagdshof bis Abzweig Schauberg. Der Vertreter des TLBV, Carsten Fehringer, zeigte hierfür Verständnis, verwies jedoch auf begrenzte Kapazitäten auf Seiten des Landesamtes, die einem deutlich umfangreicheren Bedarf im gesamten Regionalbereich gegenüberstehen.

Landrat Robert Sesselmann dankte abschließend allen Mitwirkenden für den konstruktiven Austausch und unterstrich die enorme Bedeutung der Straßensanierungen für Bürger und Unternehmen.

Der Landkreis Sonneberg wird die Bürger in bewährter Form durch regelmäßige Pressemitteilungen sowie seinen Internetauftritt und seine Facebookseite über anstehende Straßenbaumaßnahmen und -sperrungen informieren. Mehr dazu unter: <https://www.kreis-sonneberg.de/strassensperrungen/>

Das neue vhs-Programmheft ist da

Alle Infos zum Frühjahr/Sommer-Semester unserer Volkshochschule

Sonneberg, 6. Februar 2026 - In Kürze beginnt das diesjährige Frühjahr/Sommer-Semester der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg (vhs). Umfassende Informationen zum vielfältigen Angebot der Erwachsenenbildung unserer vhs bietet in bewährter Form das neue Programmheft. Dieses liegt ab sofort an vielen bekannten Auslageorten unseres Heimatlandkreises zur kostenlosen Mitnahme aus, so zum Beispiel in Apotheken, Banken, Behörden, Läden und Praxen. Zudem sind die Kurse unserer vhs schon jetzt online auf www.vhs-sonneberg.de buchbar. Selbstverständlich werden unter 03675/871-620 auch telefonische Anmeldungen gerne entgegengenommen.

Ganz gleich, ob man eine neue Sprache erlernen, seine Fitness stärken oder die kreativen Talente entfalten möchte - unsere Volkshochschule hat für alle Interessierten etwas Passendes im Angebot. Auch im neuen Semester gibt es vielfältige Kurse und Veranstaltungen, die für Jung wie Alt geeignet sind, um die eigenen Kenntnisse und Fertigkeiten gemeinsam mit Gleichgesinnten zu erweitern. Das Semesterangebot der vhs bildet dabei erneut ein breites Spektrum ab - darunter die Themenfelder Gesundheit, Sprache, Kultur und Gestalten, Arbeit und Beruf, Gesellschaft und Umwelt sowie Digitales Lernen und junge vhs.

Die Kurse reichen von A wie Aqua-Fitness bis Z wie Zeichnen. Vermittelt werden unter anderem Computerkenntnisse, Selbstverteidigungstechniken oder Sprachen wie Englisch, Französisch und Spanisch. Wer fit bleiben möchte, kann Spinning-, Tanz-, Fitness- oder Gymnastikkurse besuchen. Zur Stressbewältigung gibt es Yoga (auch für Kinder) oder Klangschalenmassage. Auch

im Angebot sind Wanderungen mit dem Naturschutzbund oder mit unserem Kreiswegwart Ralf Kirchner.

Neben Altbewährtem und seit vielen Jahren beliebten Angeboten finden die Interessierten wie immer auch einige Neuerungen im Programm. Dazu gehören im Fachbereich Gesundheit zum Beispiel Vorträge, wie man Körper und Seele stärken kann. Hierbei wird unter anderem Wissen vermittelt, wie der Darm unsere Psyche und Gesundheit beeinflusst, wie man für Geist und Körper effektiv Selbstfürsorge betreiben kann, oder auch, welche Schüßlersalze der Gesundheit guttun und in die Haus- und Reiseapotheke gehören. Im Sprachbereich bietet unsere vhs erstmals „Italienisch für die Reise“ an, damit man den nächsten Italienurlaub noch intensiver erleben kann.

Die Kurse finden überwiegend in der vhs-Hauptgeschäftsstelle Sonneberg (Coburger Straße 32a) oder in der Außenstelle der vhs im Rennsteig-Gymnasium Neuhaus am Rennweg (Apelsbergstraße 62) statt, die speziell für die Bürgerinnen und Bürger unserer Rennsteigregion geschaffen wurde. Darüber hinaus gibt es aber auch Angebote in Schulen oder anderen Örtlichkeiten im Kreisgebiet.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen engagierten Dozentinnen und Dozenten unserer vhs, die mit ihrem Wissen und ihrem Engagement dazu beitragen, dass die Kurse zu einem bereichernden Erlebnis werden. Ohne ihre Expertise und ihren Einsatz wäre der traditionsreiche Volkshochschul-Gedanke nicht umsetzbar.

„Nutzen Sie unsere vhs-Angebote des lebenslangen Lernens, um Ihre persönlichen oder beruflichen Ziele besser erreichen zu können. Unser Semesterheft bietet Ihnen hierbei einen bequemen Überblick in handlicher Form. Alternativ finden Sie selbstverständlich auch auf unserer Internetseite unter www.vhs-sonneberg.de alle Kurse, Vorträge und Veranstaltungen sowie ein digitales Programmheft, welches Sie bequem am Handy oder PC durchblättern können“, ermuntert die vhs-Leiterin Corina Müller.

Volkshochschule des Landkreises Sonneberg

Hauptgeschäftsstelle

Coburger Straße 32a

96515 Sonneberg

Außenstelle Neuhaus am Rennweg (im Rennsteig-Gymnasium)

für die Bürgerinnen und Bürger unserer Rennsteigregion

Apelsbergstraße 62

98724 Neuhaus am Rennweg

Tel.: 03675 871-620

E-Mail: vhs@lkson.de

www.vhs-sonneberg.de



*Das neue vhs Programmheft
Frühjahr/Sommer 2026*

3. Öffentlicher Teil

AWO Kindergarten „Gänseblümchen“ Lichte

„Schneemann baun‘ und Schneeballschlacht, Winter ist so schön“- bei uns „Gänseblümchenkindern“ heißt das, eine zauberhafte Zeit voller Abenteuer bei reichlich Schnee und herrlichem Winterwetter zu genießen. Die Kinder haben Riesenspaß beim Schneemannbauen, Rodeln, Schneeburgen gestalten und Eiszapfen bewundern. Auch das Spurensuchen im Schnee sorgt für leuchtende Augen und viele spannende Entdeckungen.

Ein besonderes Highlight für uns war der Besuch von Frau Luthardt von der Stadtbibliothek Neuhaus. Sie brachte eine Geschichte und Bildkarten passend zu unserem Projekt „Jolinchen“, mit, um mit den Kindern auf spielerische Art und Weise in die Welt der Gefühle einzutauchen. Daran hatten alle Kinder viel Freude und beteiligten sich rege beim Austauschen von Erlebnissen, die sie besonders bewegt haben.

Auch die Vorbereitungen für unser Faschingsfest laufen auf Hochtouren! Mit lustigen Liedern, Fingerspielen, Reimen und Spaßmärchen stimmen wir uns auf die närrische Zeit ein. Beim Basteln von Girlanden, Clowns und anderen Dekorationen sind die Kinder kreativ tätig und voller Vorfreude auf die originellen Kostüme. Unsere Faschingsparty verspricht jede Menge Spiel und Spaß! Davon berichten wir dann das nächste Mal!

Wer neugierig geworden ist, den laden wir gern jeden 1. Mittwoch im Monat von 9.30 bis 10.30 Uhr zu uns ein. Wir freuen uns auf euch!

Herzliche Grüße bis dahin sagen

die Kinder und das Team

vom AWO Kindergarten „Gänseblümchen“



KI generiertes Bild

AWO Kindergarten „Tausendfüssler“

Wir laden herzlich ein zum
Eltern-Kind-Nachmittag
im „Krabbelkäfer-Café“



Auf gemeinsames Spiel und Unterhaltung
bei Kaffee und Kuchen freuen sich die Erzieher*innen im
AWO Kindergarten „Tausendfüssler“
Rennsteigstrasse 12
in 98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 036 79 / 722 352
Mobil: 0174 74 00 725

**Immer am letzten Dienstag im Monat
von 15:30 - 17:00 Uhr**

- 24.02.2026 Wir tupfen Schneemänner.
- 31.03.2026 Wir gestalten österliche Handabdrücke.
- 28.04.2026 Wir stellen Spielschaum her.
- 26.05.2026 Musik und Spaß.
- 30.06.2026 Wir machen Klatschbilder.
- 28.07.2026 Wir spielen in einer Kriech- und Kletterlandschaft.
- 25.08.2026 Wasserspaß (wetterabhängig)
- 29.09.2026 Wir basteln Schüttelflaschen.
- 27.10.2026 Wir drucken mit Blättern.
- 24.11.2026 Wir gestalten ein Weihnachtsbild.
- 15.12.2026 Der Weihnachtsmann kommt vorbei.

Wir freuen uns auf Euch



*Bitte scannen Sie den QR-Code,
um das digitale Programmheft
der vhs aufzurufen.*

Olympische Winterspiele im AWO-Kindergarten Tausendfüssler

Besser hätten die Voraussetzungen nicht sein können: Pünktlich am Vorabend hatte Frau Holle es gut gemeint und Neuhaus mit frischem Schnee bedacht. So konnten nach einigen Jahren endlich wieder die olympischen Winterspiele im Tausendfüssler draußen im Schnee stattfinden. Dazu strahlte die Sonne über alle Berge - perfektes Neuhäuser Kaiserwetter.



Die Zwerge und Wichtel aus dem Miniclub lieferten sich mit viel Spaß und Treffsicherheit eine kleine Schneeballschlacht mit Schneemann und verfolgten anschließend gespannt vom Fenster aus den feierlichen Auftakt der Spiele. Unter lautem Beifall trugen Sascha von der Feuerwehr Neuhaus und Frida von den Seepferdchen gemeinsam die olympische Fackel herbei und entzündeten feierlich das olympische Feuer.



Nach einer kurzen Erwärmung mit der Kindergartenleiterin Anja verteilten sich alle Tausendfüssler an die verschiedenen Stationen. Jede Gruppe durfte jede Disziplin ausprobieren, sodass der Vormittag wie im Flug verging.



Auf dem Programm standen Eishockey, Biathlon mit Slalomlauf und anschließendem Zielwurf von fünf Bällen, die Nordische Kombination - bei der Sachen, die man im Winter so benötigt in einen Rucksack gepackt und ein Eiswürfel auf einem Löffel balanciert werden mussten - sowie Eiskunstlauf und Wettrodeln. Mit viel Freude, Neugier und Spaß an der frischen Luft waren alle Kinder mit vollem Einsatz dabei.



Zur Stärkung wartete zwischendurch ein leckeres Knabberbuffet mit Tee und Kakao, das bei den kleinen Sportskanonen großen Anklang fand.

Ein Dankeschön geht an die Feuerwehr Neuhaus für ihre Unterstützung - und natürlich an die Wetterfee, die den lang ersehnten Schnee verschafft hat. Die Olympischen Winterspiele im Kindergarten Tausendfüssler werden allen Beteiligten sicher noch lange in guter Erinnerung bleiben.

AWO AJS gGmbH

Kindergarten
„Haus der kleinen Strolche“
Poststraße 5
98724 Neuhaus/Rwg. OT Steinheid
Tel. 036704/80207

In unserem AWO AJS Kindergarten „Haus der kleinen Strolche“ in Steinheid findet jeden ersten Mittwoch im Monat ab 15:30 Uhr ein Eltern-Kind-Nachmittag statt.

Alle interessierten Eltern, die unsere Einrichtung gerne kennenlernen möchten, sind mit ihren Kleinkindern recht herzlich eingeladen.

Ein gemeinsamer Austausch in entspannter Atmosphäre soll erste Fragen klären und anfängliche Ängste nehmen.

Eine telefonische Voranmeldung (036704/80207) zur besseren Planung ist wünschenswert.

**Das Strolchenteam**

lädt ein zum traditionellen

Schlachtfest

• Datum: Samstag, 07.03.2026
 • Beginn: 18 Uhr
 • Ort: Feuerwehr Scheibe-Alsbach

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt:
 Freut euch auf Eisbein, Schlachtplatte, Sprint,
 Kochklops und frisches Gehacktes.

FLEISCHEREI KOCH
 einfach lecker!
 Bitte bis 22. Februar 2026
 vorbestellen unter Nummer
015153298183

Der Feuerwehrverein Scheibe-Alsbach freut sich auf euer Kommen.

FEUERWEHR VEREIN e. V.
 SCHEIBE - ALSBACH

Treffen der Schildkrötenfreunde aus Neuhaus/ Rwg. und Umgebung

Hiermit lade ich alle Schildkrötenhalter und Interessierte zu unserem Treffen ein.
 In gemütlicher Runde tauschen wir unsere Erfahrungen zur Landschildkrötenhaltung aus und geben unser Wissen gerne weiter.

WANN? Freitag, 06.03.2026

Beginn: ab 17.15 Uhr

Wo? Hotel Restaurant Oberland
 Schwarzburger Straße 11
 98724 Neuhaus/Rwg.
 (Abendessen zum Selbstkostenbeitrag möglich)

Telefonische Voranmeldung bis 01.03.2026 erwünscht!
 Kontakt: Sandra Lucke-Haubenreißer
 Tel.: 0176 56933063 (wochentags ab 17.30 Uhr)



"Durch ein Kind wird aus Alltag ein Abenteuer, aus Sand eine Burg, aus Farben ein Gemälde, aus einer Pfütze ein Ozean, aus Pflanzen Überraschungen und aus Gewohnheiten Leben."

Einladung zu Namensweihe

Die Namensweihe ist eine weltliche Feier, mit der ein Kind in feierlichem Rahmen in die Familie und die Gemeinschaft aufgenommen wird. Dabei können auch Paten benannt werden, die das Kind auf seinem Lebensweg begleiten.

Der AWO-Ortsverein Lauscha lädt herzlich zur traditionellen Feierstunde zur Namensweihe am **30. Mai 2026** ein.

Für die Anmeldung und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
 Conny Müller-Litz
 03679 / 756519, c.mueller-litz@awo-sonneberg.de
 Karina Ryll
 036702 / 20359, obermuehle@awo-sonneberg.de

Anmeldeschluss ist der **1. April 2026**.



Marie Antoinette

Ein Musical von M. Kunze und S. Levay über die einstige Königin von Frankreich

Kooperationsprojekt der Kreismusikschule Sonneberg und dem Chor des Hermann Pistor Gymnasiums

Samstag, 28.02.2026
19.00 Uhr

Kulturhaus Lauscha

Eintritt frei, Spenden erbeten

Der AWO-Ortsverein feiert am 10. März 2026 im Hotel „Kleeberg“.

Zur Frauentagsfeier werden uns die Sonneberger Waschweiber unterhalten.

Alle Bürgerinnen von Lichte und Umgebung laden wir dazu herzlich ein.

Mit Musik, Kaffee und Kuchen möchten wir mit Ihnen einen gemütlichen Nachmittag verbringen.

Beginn: 14 Uhr

Wir bitten um Rückmeldung bis 4. März 2026

Telefon: Renate Schmidt 015126683986

Informationen zur Stiftung Morassina

Ursprünglich und sympathisch!

Unsere Öffnungszeiten im Schaubergwerk! / Winterbetrieb

- Öffnungszeiten: 10:00 Uhr - 15:00 Uhr
- 3 Führungen: 10:30 Uhr, 12:00 Uhr, 13:30 Uhr,
- Heilstollenzeit: Bitte telefonische Absprache!

Gruppen können sich auch für Termine außerhalb der Öffnungszeiten anmelden. Wir bitten auch hier um telefonische Absprache bzw. Anmeldung über email.

036701/61577

info@morassina.de

Wir möchten schon jetzt darauf hinweisen, dass wir ab dem 30.03.2026 unsere Hauptaison starten. Dann ist unser Schaubergwerk wieder täglich von 10:00 Uhr-16:00 Uhr geöffnet und es wird 4 Führungen geben.

Was kann man bei uns so erleben?

Neben den regulären Führungen bieten wir auch eine Reihe von Sonderführungen an. Da ist für JEDEN etwas dabei. Hier eine kleine Auswahl.



Schaubergwerk
MORASSINA ⚒

Ausflug mal anders ?

Dunkelführung

Taschen-lampenführung

3-Sohlen-Tour

Sinnestour

Gerne auch kombinierbar mit einer regulären Führung. Gastronomie vor Ort. Sprechen Sie uns an.

**Stiftung Morassina
Schwefelloch 1
07318 Saalfeld OT Schmiedefeld
036701-61577**



www.morassina.de

Diese Sonderführungen erfolgen nach Ankündigung, können aber auch für Gruppen oder Familien direkt bei uns gebucht werden.

Das gilt auch für unsere „**Führung zum Oberen See**“. Das ist ein einmaliges Erlebnis für 2-3 Personen. Der Weg dorthin gleicht einem kleinen Abenteuer, man muss schon sportlich sein! Aber es lohnt sich. Man erreicht einen uralten Hohlraum und einen kleinen See. Dort angekommen, genießt man die Farbenpracht und kann die Seele baumeln lassen.



Sitzen und Verweilen am kleinen See!

Sehr beliebt sind auch unsere **Wichtelführungen**. Wir haben ja gleich zwei Wichtel: unseren Bergwichtel Sonnenschein und unsere Farbenwichtelin Ida. Beide gehen mit den Gästen auf Schatzsuche. Nur wer mutig ist und genau hinschaut, kann ihn finden.



Farbenwichtelin Ida mit der Schatztruhe

Wir hoffen, dass wir uns bald bei uns im Schaubergwerk Morassina bei einer unserer verschiedenen Führungen treffen.

Bitte nicht vergessen: Unser Rotschnabelnest in Reichmannsdorf:

Für Wandertage und Exkursionen ist unser Rotschnabelnest in Reichmannsdorf ein geeignetes Ziel.

www.rotschnabelnest.eu Tägliche und feste Öffnungszeiten wird es nicht geben. Gruppen können sich über die Stiftung Morassina anmelden und ihren Besuch planen.

Das Rotschnabelnest ist für Grundschulen und Kindergärten sehr zu empfehlen.

Eintritt: Kinder 5,00 EUR, ERW 6,00 EUR.



Schulzimmer im Rotschnabelnest



Bergwichtel Sonnenschein

Auf eine atemberaubende Reise durch unsere Morassina begibt man sich mit unserer **Taschenlampenführung**. Im Schein der Taschenlampe entdeckt man die vielfältigsten märchenhaften Gesteinsformationen und die Farbenpracht, die unser Tropfsteinkönig Morassi hinterlassen hat.



Lehrerin Else im Märchen- und Sagenzimmer!

Wir wünschen allen unseren Lesern und Leserinnen eine gute Zeit! Wir sehen uns im Schaubergwerk Morassina oder im Rotschnabelnest oder in Beidem! Wir freuen uns auf euch!

Euer Team Morassina in Schmiedefeld

Winterblick

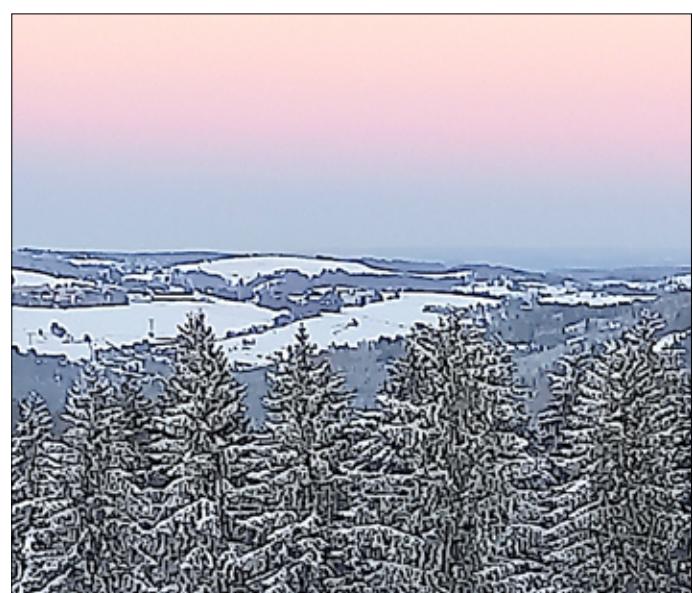
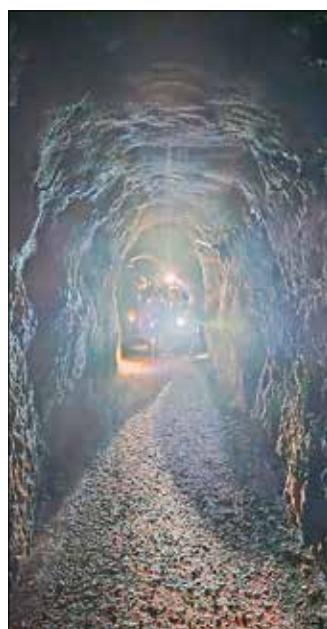


Foto: Ingo Greiner

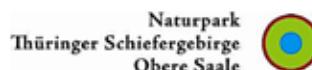


Im Schein der Taschenlampe!



Unser König Morassin!

Naturpark-Erlebnisse 2026



Unsere Schätze entdecken & genießen

Ob das Blaue Band der Saale mit dem Thüringer Meer oder das Grüne Band der Wiedervereinigung, ob das Land der Tausend Teiche oder die weiten Wälder am Rennsteig mit den blauen Schieferdörfern: Unsere fünf abwechslungsreichen Naturpark-Landschaften laden zur Entdeckungsreise ein. Schon neugierig? Nehmen Sie sich Zeit für Natur und werfen Sie einen Blick in das bunte Naturpark-Programm 2025! Lernen Sie unsere Zertifizierten Natur- und Landschaftsführerinnen und -führer (ZNL) kennen, tauschen Sie sich aus, nehmen Sie die Natur bewusst wahr, werden Sie aktiv und lassen Sie sich von den kleinen und großen Schätzen des Naturparks verzaubern! Wir wünschen eine inspirierende Zeit!

Mehr Naturpark-Erlebnisse

Suchen Sie Naturerlebnisse für Ihre Familie, Ihren Freundeskreis oder Ihr Kollegium und wollen den Termin selbst festlegen? Kein Problem, planen Sie Ihren Termin direkt mit unseren ZNL, Naturpark-Partnern und -Freunden! Eine Vielzahl unterschiedlichster Themenwanderungen, Mountainbike-Touren, Kräuterworkshops und Kreativangeboten stehen Ihnen zur Auswahl unter: <http://thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de/naturpark/wandern/ohne-termin/>

Tipps für Ihren Aufenthalt & Ihre Teilnahme an Veranstaltungen



- Nutzen Sie bitte nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel.
- Informieren Sie sich bitte auf unserer Internetseite über mögliche Änderungen und neue Termine.
- Melden Sie Ihre Teilnahme bei den Veranstaltenden an! Bei Krankheit des ZNL oder zu geringer Teilnahme können Veranstaltungen ausfallen.
- Bereiten Sie sich vor und stattet Sie sich passend aus (z.B. Schuhe, Kleidung, Rucksackverpflegung, Sonnenschutz, Fahrradhelm).
- Bleiben Sie auf den ausgeschilderten Wegen.
- Packen Sie Mülltüte und Handschuhe ein und gehen Sie aktiv vor gegen die invasive Art „Müll“!

Immer aktuell - unser Veranstaltungskalender im Internet
www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de/naturpark/wandern/mit-termin/

Abkürzungen & Hinweis

ZNL	= Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer
Skg	= Schwierigkeitsgrad
BNE	= Bildung für nachhaltige Entwicklung
Hd	= Höhendifferenz
PP	= Parkplatz
Ki.	= Kinder
h	= Stunden
Erw.	= Erwachsene
km	= Kilometer
MTZ	= Mindestteilnehmerzahl
MTB/	= Mountainbike/E-Mountainbike
EMTB	

Die hier veröffentlichten Angebote u. Termine werden von den jeweils angegebenen Veranstaltenden in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Die Naturparkverwaltung als Herausgeberin des Kalenders übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Regelmäßige Veranstaltungen

Jeden Sonntag | ganzjährig | 09 Uhr

Von Grünen Eseln und Grauen Affen und Ausblick mit und ohne Fliegenpilz

Entdecken Sie auf einer naturkundlichen Wanderung die Umgebung von Bad Lobenstein und erfahren Sie viel Wissenswertes

und Interessantes zur Natur am Wegesrand, wöchentlich wechselnden Routen und Themen je nach Jahreszeit, z.B. Rennsteig, Felsengrotte, Koseltal oder Hakengrund **Details:** Median Klinik, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 2 - 2,5 h | 3 - 8 km | Skg: leicht - mittel | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Yvonne Gerlach | 0173 8658389 (WhatsApp/SMS) | isy_g@web.de, ZNL Alexandra Triebel | 0173 3543128 (WhatsApp/SMS) | naturfuehrer@freenet.de oder Ornithologe Frank Radon

Jeden 1. Samstag im Monat | ganzjährig | 10 Uhr

Wandern auf hundertjährigen Spuren

Entdecken Sie in und um Ziegenrück alte Wanderwege neu und erfahren dabei Interessantes zu Natur und Geschichte! Auf wechselnden Touren von 4 - 10 km erkunden wir Ziegenrück und seine malerische Umgebung. **Details:** Ziegenrück, Plothental 1, Vereinshaus | 4 € | Ki. bis 14 Jahre: 0,01€ je cm Körpergröße | trittsicheres Schuhwerk und eigene Rucksackverpflegung **Anmelden bei:** ZNL Kerstin Höbelt | 0173 3626366 | wandern. zck@gmail.com

Jeden 1. Sonntag im Monat | ganzjährig | 14 Uhr

Rundgänge durch den Schlosspark Ebersdorf

Gehen Sie mit uns auf Exkursion in die Geschichte des kleinen Fürstentums Reuß j. L. Ebersdorf und erleben Sie die herrliche Natur des Schlossparks - einem Landschaftsgarten im englischen Stil des 19. Jahrhunderts. Entdecken Sie mit uns die Sehenswürdigkeiten der ca. 52 Hektar großen Anlage, wie das von Ernst Barlach gestaltete Grabmal der Fürstenfamilie Reuß j. L., die Orangerie und natürlich das Schloss. **Details:** Kirchplatz (Orangerie), PP, 07929 Saalburg-Ebersdorf | 2 h | 3 km | Skg: leicht | barrierefrei | Spende für den Verein ohne Anmeldung **Infos bei:** Schlossparkverein Ebersdorf | 036651 30755 | 0170 3108162 | schlossparkverein-ebersdorf@web.de

MÄRZ

06.03. | Fr | 17 Uhr | Vortrag

Der Luchs

Vortragsabend mit BUND-Projektkoordinator Luchs Thüringen Der Luchs kehrt allmählich zurück in den Thüringer Wald und wird darin unterstützt durch das Projekt „Luchs Thüringen - Europas Luchse vernetzen“. So entsteht im Südwesten Thüringens allmählich ein hoffnungsvolles, neues Luchsvorkommen, das einmal die existierenden Populationen in Deutschland miteinander vernetzen soll. In seinem Vortrag gibt Dr. Markus Port (BUND Thüringen) einen kurzen Einblick in das Leben der heimlichen Katzenart, über die Ziele des Projektes, und den Status des Luchses in Südwestthüringen. **Details:** Rathaussaal, Markt, 07338 Leutenberg | kostenlos

06.03. | Fr | 18:30 Uhr | Wilde Kräuterapotheke

Medizin vom Baum - kleine Knospen ganz Groß

Details: Schloss Harra, Kirchberg, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra | 2 h | 15 € inkl. Skript **Anmelden bei:** ZNL Gesine Müller | 0176 22557871 | WhatsApp-Kanal: Kräutersine's Kräuterwerkstatt | info@kraeutersine.info | www.Kraeutersine.info

07.03. | Sa | 08:30 Uhr | Familienwanderung

Regenmännchen-Tour

Nicht nur für Kinder! Besuchen wir die „Regenmännchen“ (Feuersalamander) dort, wo sie zu Hause sind. Wir haben sie nicht unter Vertrag, können also nicht garantieren, wirklich eines zu treffen. Bei Regenwetter haben wir aber gute Chancen! **Details:** PP am Spielplatz, 07338 Hohenwarthe | 2 h | 4 km Rundwanderung | Skg: leicht - mittel | Hd: 150 m | Ki. bis 14 Jahre 5 € | erste Begleitpers. frei | weitere Erw. 3 € **Anmelden bei:** ZNL Hartmut Voigt | 036733 232437 | 0174 4967787 | bhvgt@gmx.net

07.03. | Sa | 10 Uhr | Geführte Wanderung

Das Sormitztal von oben

Das Sormitztal gehört zu den schönsten Tälern im Schiefergebirge. Einst prägten dichte Fichtenwälder das Tal, heute zeigt es sich nach der Borkenkäferkatastrophe weitestgehend waldfrei und in einem völlig neuen Bild, das sich sicher von Jahr zu Jahr ändern wird. **Details:** Bahnhof Lichtentanne, Grünau, 07338 Leutenberg | 4 h | 8 km | Skg: mittelschwer | Hd: 230 m | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Rosi Leber | 0172 6366001 | 036734 22268 | leberr@t-online.de

07.03. | Sa | 10 Uhr | Geführte Wanderung

Wandern auf hundertjährigen Spuren

Entdecken Sie in und um Ziegenrück alte Wanderwege neu und erfahren dabei Interessantes zu Natur und Geschichte! **Details:**

Vereinshaus, Plotenthal 1, 07924 Ziegenrück | wechselnde Touren 4 - 10 km | 4 € | bis 14 Jahre: 0,01 € je cm Körpergröße
Anmelden bei: ZNL Kerstin Höbelt | 0173 3626366 | wandern. zck@gmail.com

08.03. | So | 09 Uhr | Geführte Wanderung

Ausblicke mit und ohne Fliegenpilz

Entdecken Sie auf einer naturkundlichen Wanderung die Umgebung von Bad Lobenstein und erfahren Sie viel Wissenswertes und Interessantes zur Natur am Wegesrand. Jeden Sonntag wechselnde Routen und Themen je nach Jahreszeit. **Details:** Median Klinik, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 2 - 2,5 h | 4 - 6 km | Skg: leicht - mittel | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Yvonne Gerlach | 0173 8658389 (WhatsApp/SMS) | isy_g@web.de

08.03. | So | 10 Uhr | Wandern mit allen Sinnen

Zur Flamme des Friedens

Den Frauentag gehen wir gemütlich an. Gemeinsam starten wir über das Rothenbachthal und tanken neue Kraft. Unser Ziel ist die Flamme des Friedens. Dort zünden wir eine Kerze an und nehmen uns Zeit, innezuhalten und Frieden zu spüren. Mit einem guten Gefühl wandern wir über Reschwitz zur Saale. Hier genießen wir die Ruhe der Natur, in Obernitz gehen wir den Berg hoch zur Klinik zurück. **Details:** Klinik Bergfried, PP, Zum Fuchsturm 20, 07318 Saalfeld | 4 h | 7 km | Skg: mittel | Hd: 180 m | 10 € | für alle **Anmelden bei:** ZNL Sandy Rechlin | 0179 1221932 | sandy@gefuehlsfee.de | www.gefuehlsfee.de

08.03. | So | 13 Uhr | Workshop

Wilde Kräuterkosmetik zum Frauentag

Nicht nur zum Verfeinern und Aufpeppen unserer Gerichte sind unsere heimischen Wild- und Küchenkräuter eine top Empfehlung. Auch in der Kräuterkosmetik finden sie ihre Anwendung. Wir stellen gemeinsam eine Kräuterseife, ein Badesalz und eine hautpflegende Salbe her. **Details:** Schloss Harra, Kirchberg, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra | kleiner Imbiss | 2 h | 45 € inkl. Skript **Anmelden bei:** ZNL Gesine Müller | 0176 22557871 | WhatsApp-Kanal: Kräutersine's Kräuterwerkstatt | info@kraeutersine.info | www.Kräutersine.info

13.03. | Fr | 18:30 Uhr | Wilde Kräuterküche

Fermentieren

So werden Lebensmittel länger haltbar gemacht! Bakterien, Pilze und Enzyme, die unsere Lebensmittel vorverdauen, bevor sie auf unseren Tellern landen - klingt nicht besonders lecker, beschreibt aber einen altbewährten Vorgang: das Fermentieren. Schon unsere Großmütter (und viele Generationen davor) wussten so Lebensmittel leichter verdaulich und vor allem länger haltbar zu machen. **Details:** Schloss Harra, Kirchberg, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra | 2 h | 15 € inkl. Skript **Anmelden bei:** ZNL Gesine Müller | 0176 22557871 | WhatsApp-Kanal: Kräutersine's Kräuterwerkstatt | info@kraeutersine.info | www.Kräutersine.info

14.03. | Sa | 09 Uhr | Mitmachaktion

Gemeinsam für unseren Wald

Noch überwiegen die Kahlfäden nach der Borkenkäferinvasion der letzten Jahre in unseren Wäldern, aber es passiert viel und unser neuer Wald nimmt langsam Gestalt an. Die Waldaussaat ist eine Möglichkeit für Waldbesitzende zur Neugestaltung. Zum Schutz der frischen Waldaussaat im Raum Altengesees durch die HSH Waldfabrik laden wir zur gemeinschaftlichen Zaunbauaktion rund um die Saatflächen. **Details:** Waldstück nordwestlich von Altengesees | Mitmachaktion: Wildschutzzäune stellen **Anmelden bei:** Naturpark-Verwaltung | 0361 573925090 | naturpark.schiefergebirge@nnl.thueringen.de | www.thueringerschiefergebirge-obere-saale.de

14.03. | Sa | 10 Uhr | Fest

Tag der offenen Töpferei im Christopherushof

Die Werkstätten Christopherushof in Altengesees laden zum „Tag der offenen Töpferei“ ein. Wie thüringenweit, so ist es auch hier möglich, den Beschäftigten bei der Arbeit zuzuschauen, die Vielfalt der Produkte zu sehen und Schönes zu kaufen. Es gibt die Möglichkeit, sich selbst zu probieren. Kinder dürfen kreativ werden und mit Ton arbeiten. Am Töpfertag-Wochenende ist der Hofladen mit Café geöffnet. Es gibt Kaffee, Kuchen und einen Imbiss sowie eine kleine Auswahl des beliebten Werkstattwaren-Sortiments und regionale Produkte. **Details:** Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH, Werkstätten Altengesees, Altengesees 29, 07368 Remptendorf | 8 h **Infos bei:** Naturpark-Partner Christopherushof | 036643 304230

14.03. | Sa | 13 Uhr | Malkurs

Malen mit Eisenoxiderde auf Porzellan

Die Natur ist unser Lehrmeister! Der Bergbau war die Grundlage für die Entstehung der Industrie in Thüringen. Auch die Porzellanfarben wurden aus der Natur gewonnen. Bis die Chemieindustrie den Bergbau teilweise ablöste. In meinen Malkursen zeige ich verschiedene alte Maltechniken. Malkurse & Geschichte sind mein Angebot für Sie! **Details:** Schulungsraum, Markt 1, 98743 Gräfenhain | 2 h | 5 - 10 Pers. | 15 € | Ki. 10 € + Objekt + Brände usw. **Anmelden bei:** ZNL Bettina Thieme | 0172 6338025 | Bettina.Thieme@t-online.de | www.thieme-design.de

14.03. | Sa | 14 Uhr | Waldbaden

Ein Schnupperwaldbad

Shirin Yoku - Waldbaden - Das sind Begriffe die einen um die Ohren schwingen, aber was steckt dahinter? **Details:** Median Klinik, Eingang, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 1,5 h | 2 km | Skg: leicht | Sitzunterlage mitbringen | 10 € **Anmelden bei:** ZNL Gesine Müller | 0176 22557871 | WhatsApp-Kanal: Kräutersine's Kräuterwerkstatt | info@kraeutersine.info | www.Kräutersine.info

15.03. | So | 09 Uhr | Geführte Wanderung

Von Grünen Eseln und Grauen Affen

Entdecken Sie auf einer naturkundlichen Wanderung die Umgebung von Bad Lobenstein und erfahren Sie viel Wissenswertes und Interessantes zur Stadt-geschichte, zu Bergbau, berühmten Persönlichkeiten und der Natur am Wegesrand. **Details:** Median Klinik, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 2 - 2,5 h | jeden Sonntag wechselnde Touren 4 - 8 km | Skg: leicht - mittel | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Alexandra Triebel | 0173 3543128 (WhatsApp/SMS) | naturfuehrer@freenet.de

15.03. | So | 10 Uhr | Fest

Tag der offenen Töpferei im Christopherushof

Die Werkstätten Christopherushof in Altengesees laden zum „Tag der offenen Töpferei“ ein (siehe 14.03.). **Details:** Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH, Werkstätten Altengesees, Altengesees 29, 07368 Remptendorf | 7 h **Infos bei:** Naturpark-Partner Christopherushof | 036643 304230

15.03. | So | 10 Uhr | Geführte Wanderung

Wanderung rund um Schloss Burgk

Beim Wandern rund um Schloss Burgk werden wir uns je nach Jahreszeit an den wechselnden Schönheiten der Natur erfreuen und die Landschaft im Wandel erleben. Wir wollen mit allen Sinnen wahrnehmen, was die Natur an kleinen Schätzen für uns bereithält. Strecke: Sophienberg, Saaleufer, Ochsenrücken, Sormitzgrund, Neuer Weg, Burgk **Details:** Schlosshof, Ortsstraße 17, 07907 Burgk | 3 h | 9 km | Skg: mittel | 4 € | Ki. 2 € | Streckenänderung auf Grund von Forstarbeiten möglich | keine Barrierefreiheit | ohne Anmeldung **Infos bei:** ZNL Ilona Herden | 036483 70182 | ilona.herden@naturkreativ.net | www.naturkreativ.net

20.03. | Fr | 15 Uhr | Workshop

Wilde Osterbastaleien für Groß und Klein

Die wildesten Ostereier für den Strauß und zum Hinstellen, Ostergebäck und viel Wissenswertes rund um die Osterzeit. **Details:** Schloss Harra, Kirchberg, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra | kleiner Imbiss | 4 h | Preis je Projekt **Anmelden bei:** ZNL Gesine Müller | 0176 22557871 | WhatsApp-Kanal: Kräutersine's Kräuterwerkstatt | info@kraeutersine.info | www.Kräutersine.info

21.03. | Sa | 10 Uhr | Wandern mit allen Sinnen

Wildromantisches Gissratal & Himmlische Aussichten

Wir starten am Bergfried und laufen hinab in das verträumte Gissratal, dem wildromantischen Bach entlang. Gemütlich durch den magischen Teil des oberen Gissratals, den Berg hinauf nach Eyba. Nach einer Stärkung bei Egon geht es um den Schwarzen Berg, mit atemberaubenden Blicken und durch einen idyllischen Wald, zum Startpunkt zurück. **Details:** Klinik Bergfried, PP, Zum Fuchsturm 20, 07318 Saalfeld | 6 h | 10 km | Skg: mittelschwer | Hd: 290 m | Einkehr Zum Egon Eyba | 15 € | für alle **Anmelden bei:** Sandy Rechlin | 0179 1221932 | sandy@gefuehlsfee.de | www.gefuehlsfee.de

22.03. | So | 09 Uhr | Geführte Wanderung

Ausblicke mit und ohne Fliegenpilz

Entdecken Sie auf einer naturkundlichen Wanderung die Umgebung von Bad Lobenstein und erfahren Sie viel Wissenswertes und Interessantes zur Natur am Wegesrand. Jeden Sonntag

wechselnde Routen und Themen je nach Jahreszeit. **Details:** Median Klinik, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 2 - 2,5 h | 4 - 6 km | Skg: leicht - mittel | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Yvonne Gerlach | 0173 8658389 (WhatsApp/SMS) | isy_g@web.de

24.03. | Die | 18 Uhr | Netzwerk Insektenreich Saale-Orla Von Blühwiese bis Balkon - Gemeinsam Natur gestalten

Der Landschaftspflegeverband und die VHS laden Sie ein, kleine lebendige Oasen für Bienen, Schmetterlinge & Co. zu schaffen - ganz gleich, ob Sie einen Garten, eine Terrasse oder nur einen Blumenkasten besitzen. Gemeinsam erschließen wir die faszinierende Welt der Biodiversität. Erfahren Sie, warum Wildstauden so wichtig für unsere heimischen Insekten sind und wie naturnahes Gärtnern selbst auf kleinstem Raum gelingen kann. **Details:** Stadtbibliothek, Markt 8, 07819 Triptis | 2 h | kostenfrei **Infos bei:** LPV Pößneck | 03647 419101 | info@lpv-schiefergebirge.de **Anmelden bei:** Volkshochschule Saale-Orla-Kreis | 03663 488144 | info@vhs-sok.de

26.03. | Do | 18 Uhr | Netzwerk Insektenreich Saale-Orla

Von Blühwiese bis Balkon - Gemeinsam Natur gestalten

□ Siehe 24.03. **Details:** Stadtbibliothek, Gerberstraße 2 | 07806 Neustadt an der Orla | 2 h | kostenfrei **Infos bei:** LPV Pößneck | 03647 419101 | info@lpv-schiefergebirge.de **Anmelden bei:** Volkshochschule Saale-Orla-Kreis | 03663 488144 | info@vhs-sok.de

27.03. | Fr | 18:30 Uhr | Kräuterstammtisch

Basilikum - Das königliche Kraut

Basilikum kennt man schon seit der Zeit der Antike. Sein Name leitet sich vom altgriechischen Wort basileus ab, was „König“ bedeutet. **Details:** Schloss Harra, Kirchberg, 07366 Rosenthal am Rennsteig, OT Harra | 2 h | 15 € inkl. Skript **Anmelden bei:** ZNL Gesine Müller | 0176 22557871 | WhatsApp-Kanal: Kräutersine's Kräuterwerkstatt | info@kraeutersine.info | www.Kraeutersine.info

28.03. | Sa | 09 Uhr | Geführte Wanderung

Fühlungsspaziergang

Wir werden die Märzenbecherwiese in Leutnitz betrachten und uns auch an den anderen Frühblühern unserer Wälder erfreuen. Außerdem besuchen wir ein ehemaliges Schwerspat Bergwerk. Wir sehen Bergwerksgeschichte in Thüringen. **Details:** unterhalb ehemaligem Bahnhof, 07426 Leutnitz | 3 h | 4,5 km | Hd: 60 m | Skg: mittel | 6,50 € **Anmelden bei:** ZNL Iris Klug | 0176 21214615 (SMS) |

i-klug@gmx.de

28.03. | Sa | 10 Uhr | Geführte Wanderung

Zur Höle

Unsere Wanderung führt uns von der ehemaligen innerdeutschen Grenze in das Höllental, das sich bereits im Frankenland befindet. Wildromantische Felsen-formationen rahmen die Selbitz ein, die sich seit vielen Jahrtausenden in Basaltgestein gegeben hat. Wir finden Zeugnisse der Eisenbahngeschichte, die heute wieder von Interesse ist, aber wohl nur ein Wunschtraum bleibt. **Details:** Informationszentrum Bahnhof, Blechschmidenthalerhammer 1, 95192 Lichtenberg | 4,5 h | 11 km | Skg: mittelschwer | Hd: 130 m | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Rosi Leber | 0172 6366001 | 036734 22268 | leberr@t-online.de

29.03. | So | 09 Uhr | Geführte Wanderung

Von Grünen Eseln und Grauen Affen

Entdecken Sie auf einer naturkundlichen Wanderung die Umgebung von Bad Lobenstein und erfahren Sie viel Wissenswertes und Interessantes zur Stadtgeschichte, zu Bergbau, berühmten Persönlichkeiten und der Natur am Wegesrand. **Details:** Median Klinik, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 2 - 2,5 h | jeden Sonntag wechselnde Touren 4 - 8 km | Skg: leicht - mittel | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Alexandra Triebel | 0173 3543128 (WhatsApp/SMS) | naturfuehrer@freenet.de

31.03. | Di | 14 Uhr | Spinnen

Dreh' dich, dreh' dich Rädchen... Spinnen am Spinnrad

Wir verspinnen die Wunderfaser Wolle zunächst mit einfachen Mitteln, um dann den Spinnprozess am Spinnrad umzusetzen - eine Einführung in das Spinnen mit Spinnrad. Spinnräder und Material sind vorhanden. **Details:** Tischlerei Mewes, Eliasbrunn 64, 07368 Remptendorf | 3 h | 25 € + 10 € für Spinnradnutzung und Material | max. 3 Teilnehmende **Anmelden bei:** ZNL Gabi Mewes | 036651 30811 | tischlerei.mewes@web.de | www.holz-enttauscht-nie.de



Impressum

Stadtkurier Neuhaus

Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal

Herausgeber: Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemeinde Goldisthal

Verlag und Druck: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt bzw. der Gemeinden ist die Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich 3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Anke Neubert

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen: Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr. Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205021. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 3,50 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat bei der LINUS Wittich Medien KG zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadt- bzw. Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadt- bzw. Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift für die Stadt Neuhaus am Rennweg bzw. die Gemeinde Goldisthal:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.